

Richtplan 2018 - Erläuterungen und Grundlagen

23. Juni 2020 (Änderungen gegenüber der Version vom 6. November 2019 sind rot markiert auf S. 6, 29, 30, 36 und 37)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Gegenstand und Prozess der Richtplanüberarbeitung	3
2.1. Gegenstand	3
2.2. Gliederung/Aufbau	3
2.3. Prozess	5
3. Vorgaben Bund	7
3.1. Mindestinhalte Richtplan	7
3.2. Bauzonendimensionierung	7
4. Festlegungen kantonaler Richtplan	8
4.1. Raumentwicklungsstrategie (Richtplankapitel R)	8
4.1.1. Ausgangslage	8
4.1.2. Sozialräumliche Entwicklungen	8
4.1.3. Leitgedanken und Schwerpunktthemen für die Richtplanung	11
4.1.4. Einbettung in übergeordnete Raumkonzeptionen	15
4.2. Siedlung (Richtplankapitel S)	18
4.2.1. S1 Struktur der Besiedlung und Zentren	18
4.2.2. S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr	18
4.2.3. S3 Siedlungsgebiet	19
4.2.4. S4 Bauzonendimensionierung	20
4.2.5. S4.1 Bauzonendimensionierung Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)	20
4.2.6. S4.2 Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP)	22
4.2.7. S5.2 Publikumsintensive Einrichtungen (PE)	25
4.2.8. S6 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	25
4.2.9. S7 Stand-/Durchgangsplätze für Fahrende	27
4.3. Verkehr (Richtplankapitel V)	28
4.3.1. V1 Gesamtverkehr	28
4.3.2. V2 Öffentlicher Verkehr	29
4.3.3. V3 Strassenverkehr	29
4.3.4. V4 Fuss- und Veloverkehr	30
4.3.5. V5 Zivilluftfahrt	30
4.3.6. V6 Schifffahrt	31
4.4. Natur und Landschaft (Richtplankapitel N)	32
4.4.1. N3.1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen	33
4.4.2. N3.2 Intensivlandwirtschaftszonen	34
4.4.3. N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete	35
4.4.4. N5 Gewässer	35
4.4.5. N6 Wald	35
4.4.6. Landschaftsprägende Bauten (LPB)	35

4.5.	Tourismus und Freizeit (Richtplankapitel T).....	36
4.5.1.	T2 Touristische Intensiverholungsgebiete (anlagenorientiert)	36
4.5.2.	T4 Golfsport	37
4.6.	Übrige Raumnutzungen (Richtplankapitel E).....	38
4.6.1.	E2 Energie	38
4.6.2.	E2.6 Windenergie	38
4.6.3.	E4 Abfallwesen und Deponien.....	38
4.6.4.	E5 Abbau mineralischer Rohstoffe	38
5.	Kantonale Grundlagen	39

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BFS	Bundesamt für Statistik
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
DBK	Departement Bildung und Kultur Kanton Glarus
DBU	Departement Bau und Umwelt Kanton Glarus
DFG	Departement Finanzen und Gesundheit Kanton Glarus
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres Kanton Glarus
DSJ	Departement Sicherheit und Justiz Kanton Glarus
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FFF	Fruchtfolgeflächen
FS	Festsetzung
GRIP	Gemeinderichtplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Gewässerschutzverordnung
ISOS	Inventar der schützenwerten Ortsbilder
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KS	Koordinationsstand
LPB	Landschaftsprägende Bauten
LR	Leitfaden Richtplanung
LV	Langsamverkehr
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PE	Publikumsintensive Einrichtungen
RBG	Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
ROK	Raumordnungskonzept
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
RPV	Raumplanungsverordnung
TRB	Technische Richtlinie Bauzonen
TWW	Trockenwiesen und -weiden
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VO	Vororientierung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WMK	Wohn-, Misch- und Kernzonen
ZE	Zwischenergebnis
ZöBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Abbildungsverzeichnis

1	Vergleich Aufbau Richtplan 2004 und 2018	S. 4
2	Gliederung der Richtplankapitel	S. 4
3	Prozess zur Gesamtüberarbeitung	S. 5
4	Raumkonzept Schweiz Strategiekarte 1	S. 14
5	Strategie der alpin geprägten Räume	S. 15
6	Raumordnungskonzept für die Kantone im Metropolitanraum Zürich	S. 16
7	Schema Ermittlung Bauzonenkapazität und Auslastung in den Gemeinden	S. 20
8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP)	S. 21 ff.
9	Übersichtsplan schützenswerte Ortsbilder	S. 25
10	Systematik der Verzeichnisse und Inventare	S. 31

1. Einleitung

Der kantonale Richtplan 2004 ist aus verschiedenen Gründen überarbeitungsbedürftig. Einerseits haben sich seit der Erarbeitung des Richtplans 2004 die institutionellen und räumlichen Verhältnisse im Kanton Glarus stark verändert. Zum andern verlangt das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) verschiedene Anpassungen. Letztlich verlangt das RPG auch, dass die Richtpläne alle zehn Jahre gesamthaft überprüft werden (Art. 9 Abs. 3 RPG).

Der vorliegende erläuternde Bericht zum Richtplan 2018 legt dar, auf welchen Grundlagen und Überlegungen bzw. Abwägungen die neuen Richtplaninhalte beruhen. Er ergänzt und kommentiert wo nötig den Richtplaninhalt.

Gegenüber dem Richtplan 2004 soll der neue Richtplan inhaltlich gestrafft werden und sich auf das Wesentliche konzentrieren. Gesetzlich vorgegebene Aufgaben sollen nicht zusätzlich auch als Richtplanaufgaben formuliert werden.

Der Richtplan ist ein Koordinations- und Steuerungsinstrument mit längerfristigem Zeithorizont. Im Richtplan werden die Ziele und Leitplanken für die räumliche Entwicklung vorgegeben sowie räumliche Konflikte und deren Lösung aufgezeigt.

Der vorliegende Erläuterungsbericht gliedert sich wie folgt: Als erstes werden der Gegenstand und Verfahren der Richtplanung erläutert. Anschliessend werden die Vorgaben des Bundes skizziert. Den Hauptteil bilden die Erläuterungen zu den einzelnen Richtplankapiteln. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Ausführungen zur Raumentwicklungsstrategie bzw. zum Raumkonzept. Danach folgen die Erläuterungen zu den weiteren Richtplankapiteln S Siedlung, V Verkehr, N Natur und Landschaft, T Tourismus und E Übrige Raumnutzungen.

Den Abschluss des Erläuterungsberichts bilden ein Verzeichnis der kantonalen Grundlagen. Auf eine detaillierte Auflistung sämtlicher Grundlagen des Bundes und der Nachbarkantone wird verzichtet. Die relevanten Grundlagen von Bund und Nachbarkantonen werden in den jeweiligen Richtplankapiteln im Abschnitt E Erläuterungen aufgeführt.

2. Gegenstand und Prozess der Richtplanüberarbeitung

2.1. Gegenstand

Aufgrund des revidierten RPG und der vollzogenen Gemeindestrukturreform wird der kantonale Richtplan gesamthaft überarbeitet. Die Inhalte der jüngsten Richtplananpassungen der bisherigen Kapitel E2 (Genehmigung Bund 31.10.2013), E4-1, L1-3 sowie L5-1 (Genehmigung Bund 26.5.2016) wurden ebenfalls in die Gesamtüberprüfung einbezogen.

2.2. Gliederung/Aufbau

Der Richtplan 2018 wurde inhaltlich neu gegliedert und der Kapitelaufbau neu strukturiert.

Die im Richtplan 2004 in einem separaten Kapitel dargestellten Kennzahlen sind neu im Erläuterungsbericht aufgeführt oder sie stellen eine separate Grundlage dar.

Infolge der RPG-Revision wurden die bisherigen „Grundzüge der räumlichen Entwicklung“ umfassend überarbeitet und in das Kapitel Raumordnungspolitik überführt. Dieses bildet den konzeptionellen Überbau für die Bereiche Siedlung, Natur und Landschaft, Verkehr, Tourismus sowie übrige Raumnutzungen. Das Kapitel Raumordnungspolitik beinhaltet die Strategien des Raumkonzepts Glarus und umfasst Ziele zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung.

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Tourismusbereiches und der räumlichen Auswirkungen von touristischen Infrastrukturen wird diesem Bereich neu ein eigenes Richtplankapitel gewidmet.

Richtplan 2004		Richtplan 2018
Allgemeines (Verfahren/Aufbau)		Aufbau/Inhalte
Kennzahlen		Raumentwicklungsstrategie (Raumkonzept)
Grundzüge räumliche Entwicklung		Siedlung
Siedlung		Verkehr
Verkehr		Natur und Landschaft
Natur und Landschaft		Tourismus
Ver- und Entsorgung, weitere		Ver- und Entsorgung, übrige Raumnutzungen
Richtplankarte		Richtplankarte
Anhang Grundlagen		Erläuterungsbericht / Grundlagen

Abb. 1: Vergleich Aufbau Richtplan 2004 und Richtplan 2018

Leicht angepasst wurde für den Richtplan 2018 auch die Struktur der einzelnen Kapitel. Anstelle des Begriffs „Abstimmungsanweisung“ wird neu der Begriff „Handlungsanweisung“ verwendet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Behörde (Federführende Stelle) in einem Sachbereich tätig werden soll, bzw. eine Aufgabe zu erfüllen hat.

Im Richtplan 2004 wurden bei den Abstimmungsanweisungen die Zuständigkeiten sowie Termine / Verfahren definiert. Im überarbeiteten Richtplan wird lediglich noch die federführende Stelle bezeichnet. Auf die Angabe sämtlicher beteiligter Stellen wird verzichtet, da sich bei verschiedenen Aufgaben der Kreis der Beteiligten nicht im Voraus abschliessend festlegen lässt. Allfällige terminliche Vorgaben fließen in die Formulierung der Handlungsanweisung ein.

Die Handlungsanweisungen werden kurz und klar formuliert, weshalb auf die Aufzählung von Gebieten und Objekten verzichtet wird. Neu werden separate Objektlisten geführt.

Ausgangslage
Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss
Handlungsanweisungen
Objekte (Liste)
Erläuterungen

Abb. 2: Gliederung der Richtplankapitel

2.3. Prozess

Der kantonale Richtplan muss auf einer tragfähigen und breit abgestützten Raumentwicklungsstrategie basieren. Bei den kantonalen Zielvorstellungen sind die Interessen und Entwicklungsvorstellungen der Stakeholder sowie die in den kommunalen Richtplanungen festgehaltenen Entwicklungsvorstellungen der drei neuen Gemeinden gebührend zu berücksichtigen.

Die Abt. Raumentwicklung als bearbeitende Fachstelle hat im Herbst 2015 mit den Gemeinden und verschiedenen Vertretern der Wirtschaft vertiefte Gespräche geführt. In einem gemeinsamen halbtägigen Workshop wurden die kantonalen Herausforderungen erörtert und strategische Ansätze im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Kantons diskutiert. Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Workshop hat der Regierungsrat im August 2016 die vier Schwerpunktthemen für die Richtplanung 2018 verabschiedet.

Parallel dazu wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen verschiedene Grundlagen erarbeitet.

Ab Herbst 2016 wurde der Entwurf des neuen Richtplans 2018 ausgearbeitet und einer ersten Behördenvernehmlassung bei den Gemeinden und kantonalen Amtsstellen unterzogen.

Der Regierungsrat hat den Mitwirkungsentwurf am 14. November 2017 verabschiedet. Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 16. November 2017 bis 15. Januar 2018. Gleichzeitig wurde der Mitwirkungsentwurf dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.

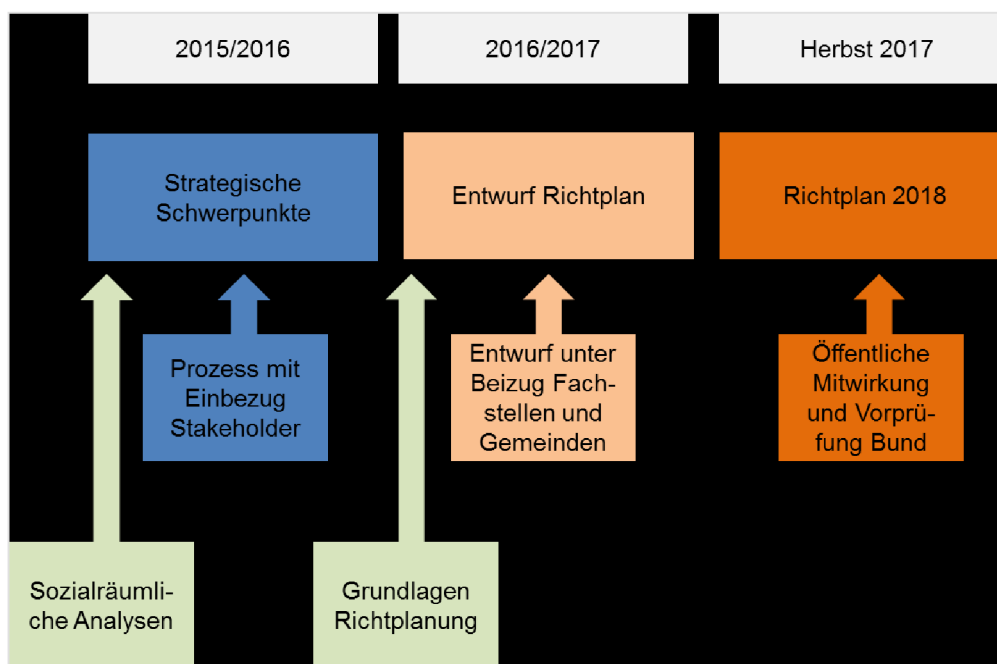


Abb. 3: Prozess zur Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans (1. Phase)

Der Richtplan 2018 wurde vom Regierungsrat am 30. Oktober 2018 erlassen. Am 24. April 2019 hat der Landrat den Richtplan 2018 mit Ausnahme folgender Kapitel genehmigt:

- Kapitel S, Unterkapitel S1, Abschnitt D, Objekte S1.05/06
- Kapitel V, Unterkapitel V1.2, Abschnitt D, Objekte
- Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt B, Richtungsweisende Festlegung, V3-B/4
- Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt C, Handlungsanweisungen, V3-C1
- Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt D, Objekt V3.04
- Kapitel N, Unterkapitel N3.1, Abschnitt A
- Kapitel N, Unterkapitel N6, Abschnitt C, Handlungsanweisungen N6-C/3

- Kapitel T, Unterkapitel T2/T4, Abschnitte D, Objekte T2.03 und T4.02

Die Anpassungen der zur Überarbeitung zurückgewiesenen Kapitel S und N wurden vom Regierungsrat am 13. August 2019 erlassen und vom Landrat am 6. November 2019 genehmigt. Die Überarbeitung der Kapitel V1.2, V3 und T nehmen mehr Zeit in Anspruch und werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Die vom Landrat am 24. April 2019 zurückgewiesenen Kapitel wurden angepasst und am 23. Juni 2020 vom Regierungsrat verabschiedet.

3. Vorgaben Bund

Verschiedene Anforderungen an die kantonale Richtplanung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze sind im RPG festgelegt. Daneben finden sich Vorschriften auf Stufe Bundesverordnung (Raumplanungsverordnung RPV). Vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurden die Anforderungen an die Richtplaninhalte im Leitfaden Richtplanung (LRP) präzisiert. Zusammen mit den Kantonen hat das ARE nach der jüngsten RPG-Revision eine Technische Richtlinie Bauzonen (TRB) ausgearbeitet, welche gesamtkantonal die Bestimmung und Kontrolle der Grösse der Bauzonen regelt.

Da die Mindestinhalte des Richtplans auf Bundesstufe ausführlich geregelt werden, beschränkt sich das kantonale Recht (Raumentwicklungs- und Baugesetz RBG) im Wesentlichen auf die Regelung des Verfahrens (Erlass durch Regierungsrat und Genehmigung durch den Landrat).

3.1. Mindestinhalte Richtplan

Gemäss Art. 8 Abs. 1 RPG hat der Kanton im Richtplan mindestens festzulegen,

- wie er sich räumlich entwickeln soll,
- wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Im Bereich Siedlung muss insbesondere festgelegt werden,

- wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;
- wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt wird;
- wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen; und
- wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Daneben sind allenfalls Gebiete zu bezeichnen, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen (Art. 8a Abs. 2 und 3 RPG).

3.2. Bauzonendimensionierung

Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen (Art. 15 RPG).

Im Richtplan ist auch festzulegen, von welcher Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Beschäftigten der Kanton zur Ermittlung seines Bauzonenbedarfs ausgeht (Art. 5a RPV). Bei Neueinzonungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Nachweis der Nutzungseignung
- Nachweis der konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven
- Schonung des Kulturlandes
- Rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit
- Umsetzung der Richtplanvorgaben.

Für Arbeitszonen ist nachzuweisen, dass der Kanton über eine Arbeitszonenbewirtschaftung verfügt oder eine solche delegiert hat.

4. Festlegungen kantonaler Richtplan

4.1. Raumentwicklungsstrategie (Richtplankapitel R)

Im Leitfaden Richtplanung (LRP) werden die Anforderungen an die kantonale Raumentwicklungsstrategie wie folgt formuliert:

„Die kantonale Raumentwicklungsstrategie ist Bestandteil des Richtplans und behördenverbindlich. Sie

- *umfasst eine Gesamtschau/-strategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung des Kantons im Sinne einer nachhaltigen Raumstruktur und einer haushälterischen Bodennutzung;*
- *legt die zu erwartende kantonale Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und allenfalls darüber hinaus gehende Ziele des Kantons fest und trifft Aussagen über die räumliche Verteilung der erwarteten Entwicklung sowie die räumlichen Auswirkungen, wenn die allfälligen höheren Ziele tatsächlich erreicht würden;*
- *bildet den Rahmen für die Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und sorgt für die Kohärenz zwischen den einzelnen Sachbereichen des kantonalen Richtplans;*
- *stellt auf konzeptionell-strategischer Ebene die kantonsübergreifende Koordination sicher;*
- *besteht aus Text und einer kartografischen Darstellung («Zukunftsbild»).*“

4.1.1. Ausgangslage

Nach der Gemeindestruktureform, die am 1. Januar 2011 mit dem Beginn der drei fusionierten Gemeinden vollzogen wurde, haben die Gemeinden mit der Überarbeitung ihrer Ortsplanungen begonnen. Der raumplanerische Paradigmenwechsel vom ungebremsten Siedlungsflächenwachstum zur Innenentwicklung, wie er in der Abstimmung über die RPG-Revision vom Volk im Jahr 2013 gefordert wurde, findet in den neuen kommunalen Raumplanungsinstrumenten seinen Niederschlag.

In den drei vom Kanton genehmigten Gemeinderichtplänen (GRIP) wurden die Siedlungsgebiete beschränkt und langfristig eingegrenzt. In der entwicklungsmässig dynamischsten Gemeinde Glarus Nord wurden durch die Gemeindeversammlung verschiedene Arbeitsplatzentwicklungsgebiete aus dem GRIP gestrichen und das jährliche Bevölkerungswachstum auf maximal 1% beschränkt.

Im Rahmen der Zonenplanrevisionen sind in Glarus Süd und Glarus Nord erhebliche Flächen auszu-zonen und die Bauzonengrössen dem RPG-konformen 15-jährigen Bedarf anzupassen.

Basis für die Festlegung einer Raumentwicklungsstrategie ist eine Analyse der gegenwärtigen Situation und der aktuellen Entwicklungstendenzen. Ausgehend von einer Analyse der sozialräumlichen Entwicklungen (Bevölkerung, Beschäftigung, Wohnungsmarkt) im Zeitraum von 2003 bis 2013 sowie Befragungen von Unternehmern, Wirtschaftsförderung und Gemeinden wurden die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demographischen Herausforderungen evaluiert. Auf diesen Erkenntnissen aufbauend sind Leitgedanken formuliert und Schwerpunktthemen festgelegt worden. Diese wurden vom Regierungsrat im August 2016 im Grundsatz verabschiedet und bilden die Basis für die Raumentwicklungsstrategie.

4.1.2. Sozialräumliche Entwicklungen

Im Folgenden wird das Fazit des Berichts „Sozialräumliche Entwicklungen im Kanton Glarus“ vom 21. Sept. 2015 in Kürze wiedergegeben:

Der Kanton Glarus gewinnt seit 2006 wieder an Wohnbevölkerung. Der Bevölkerungszuwachs liegt leicht über demjenigen der Vergleichskantone Appenzell und Uri, jedoch deutlich unter demjenigen des Kantons Obwalden oder dem gesamtschweizerischen. Innerhalb des Kantons zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Glarus Nord und Glarus mit steigenden Bevölkerungszahlen und Glarus Süd mit sinkenden. Das Bevölkerungsszenario bis 2033 weist auf kantonaler Ebene auf eine weitere, sich

langsam abschwächende Bevölkerungszunahme hin, wobei sich die Disparitäten zwischen den einzelnen Gemeinden weiter verstärken. Während für Glarus Nord und Glarus steigende Einwohnerzahlen prognostiziert werden, sinkt sie in Glarus Süd deutlich. Die zukünftige Entwicklung wird dabei wesentlich von den quantitativen und qualitativen Entwicklungen im Wohnungsmarkt beeinflusst. Das heisst, von der Neubautätigkeit und der Art des neu erstellten Wohnraums.

Der effektive Bevölkerungszuwachs zwischen 2003 und 2013 ist fast ausschliesslich einer klar positiven Wanderungsbilanz mit dem Ausland geschuldet. Gegenüber der restlichen Schweiz sieht die Bilanz negativ aus. Das Bild ähnelt somit in den Grundzügen demjenigen der Vergleichskantone Obwalden, Appenzell und Uri. Im Unterschied zu diesen findet sich in Glarus jedoch nahezu kein Geburtenüberschuss. Geburten und Todesfälle halten sich in der Waage. Letzteres ist eine direkte Konsequenz der Altersstruktur im Kanton und ihrer Entwicklung. Auch in Hinblick auf das Migrationsregime zeigen sich klare Differenzen zwischen den Gemeinden.

Während die Gemeinde Glarus Nord gegenüber anderen Kantonen wie auch den beiden anderen Gemeinden des Kantons positive Migrationssaldi aufweist, verliert die Gemeinde Glarus Wohnbevölkerung an die anderen Kantone der Schweiz. Glarus Süd verliert dagegen primär Wohnbevölkerung an die anderen beiden Gemeinden des Kantons Glarus.

Der Anteil Familien liegt im Kanton Glarus wie auch in den Vergleichskantonen klar über dem landesweiten Durchschnitt. Das Wanderungsregime des Kantons Glarus zeigt jedoch insgesamt einen Wegzug von Familienhaushalten. Unklar ist allerdings wohin die Familien abwandern. Hierzu wäre eine detaillierte Auswertung der Registerdaten von Nöten. Gleichzeitig nimmt der Anteil an älteren Singles und Paaren zu. Interessanterweise weist der Kanton Glarus im gleichen Zeitraum eine Zunahme der Altersgruppe im Vorfamilienalter auf. Mit der Familiengründung scheinen diese allerdings aus dem Kanton wegzuziehen. Die Abnahme von jungen Personen bei gleichzeitiger Zunahme der älteren Bevölkerung verstärkt die doppelte demographische Alterung, welche die Altersstruktur der Bevölkerung bereits heute stark prägt. Gemäss dem Bevölkerungsentwicklungsszenario wird die doppelte demographische Alterung im Kanton Glarus bis 2033 zunehmen. Die höheren Altersklassen nehmen deutlich zu, während die Kinder und Jugendlichen und insbesondere Personen in der Vorfamilienphase zwischen 20 und 34 Jahren deutlich abnehmen. Die Zunahme der höheren Altersklassen beruht dabei primär auf einer Alterung der bereits ansässigen Bevölkerung. Die demographische Alterung ist somit hausgemacht.

Das Wanderungsregime des Kantons Glarus widerspiegelt sich auch in einer deutlichen Zunahme des Ausländeranteils in den letzten Jahren. Der Ausländeranteil im Kanton Glarus ist im Kantonsvergleich überdurchschnittlich. Dies trifft insbesondere auf den Anteil der Personen der Nationengruppe der alten Herkunftsländer zu, welche im Vergleich zur Schweizer Bevölkerung eher statustiefer sind und einen bürgerlich-traditionellen Lebensstil führen. Die Struktur der ausländischen Bevölkerung und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung unterscheiden sich allerdings deutlich zwischen den einzelnen Gemeinden des Kantons. Glarus als Zentrum weist einen vergleichsweise hohen Ausländeranteil und insbesondere einen hohen Anteil an Personen aus den alten Herkunftsländern auf. Glarus Süd hat hingegen einen vergleichsweise tiefen Ausländeranteil, welcher allerdings in den letzten 5 Jahren aufgrund des Zuzugs von Personen aus den neuen Herkunftsländern gestiegen ist.

Der Kanton Glarus verzeichnet nach 2000 nur einen geringen Statusanstieg, welcher primär auf einen Anstieg des Anteils der Oberschichtshaushalte zurückgeht. Heute ist die soziale Struktur der Bevölkerung im Kanton Glarus jedoch weiterhin durch einen vergleichsweise hohen Anteil an statustiefen Haushalten geprägt, Mittelschichts- und Oberschichtshaushalte sind hingegen untervertreten. Trotz zunehmender Individualisierung bleibt der Kanton in Bezug auf den Lebensstil im schweizerischen Vergleich bürgerlich-traditionell geprägt.

Die Bausubstanz des Kantons ist geprägt durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Einfamilienhäusern und grossen Wohnungen. Die Bausubstanz ist vergleichsweise alt und dominiert von Gebäuden aus der Bauperiode vor 1919. Der Neubauanteil ist im Kanton Glarus unterdurchschnittlich, was die vergleichsweise geringe Neubautätigkeit widerspiegelt. Insgesamt zeigt sich allerdings in den letzten 10 Jahren in der Tendenz eine Zunahme der Neubautätigkeit. Neu gebaut wurde dabei vor

allem in Glarus Nord, hier entstanden seit dem Jahr 2010 jährlich knapp über 100 Wohnungen, was beinahe drei Viertel der in dieser Periode neu erstellten Wohnungen entspricht. Damit liegt die Neubauquote von Glarus über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt und in etwa gleichauf mit dem Kanton Obwalden.

Der zukünftige Wohnungsbedarf hängt wesentlich mit der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Wohnbevölkerung zusammen. Die demographische Alterung führt dazu, dass der Anteil der Ein- und Zweipersonenhaushalte weiter zunimmt. Bis 2033 wird von einem zusätzlichen Wohnungsbedarf von rund 1'500 Wohnungen ausgegangen. Der benötigte Wohnungsmix hängt wesentlich davon ab, welche Zielgruppen angesprochen werden sollen und inwiefern eine Mobilisierung der älteren Haushalte und mit ihr eine möglichst idealtypische Belegung erreicht werden kann. Wird die effektive Belegung im Jahr 2013 für die nächsten 20 Jahre fortgeschrieben, resultiert ein Mehrbedarf an primär grossen Wohnungen. Bei einer idealtypischen Belegung werden hingegen hauptsächlich kleinere Wohnungen benötigt.

Die Beschäftigtendichte ist im Kanton Glarus im Vergleich zu den Vergleichskantonen überdurchschnittlich hoch und hat zwischen 2001 und 2012 zugenommen. Die Anzahl Beschäftigte in Vollzeit-äquivalenten pro 1'000 Einwohner hat allerdings stagniert, was auf geringere Arbeitspensen hinweist. Innerhalb der Sektorenstruktur fand eine Umschichtung vom ersten und zweiten Sektor in den dritten Sektor statt. Gleichzeitig lässt sich mit Ausnahme des ersten Sektors eine Abnahme der durchschnittlichen Unternehmensgrösse feststellen. Am stärksten ausgeprägt ist dieser Rückgang im zweiten Sektor.

Die Hotellerie-Betriebe weisen im Kanton Glarus eine deutlich tiefere Zimmerauslastung als beispielsweise in Obwalden auf. Mit 2.1 Logiernächten pro Ankunft ist die Aufenthaltsdauer im Kanton Glarus im Durchschnitt hingegen länger als in den Vergleichskantonen.

Insgesamt zeigt sich im Kanton Glarus ein starker Einfluss der topographischen Lage der Gemeinden auf deren Entwicklungsdynamik in den letzten Jahren. Glarus Nord liegt im Einzugsgebiet des Metropolitanraumes Zürich und profitiert von dessen Entwicklungsdynamik im letzten Jahrzehnt. Die vergleichsweise geringe Zunahme der Beschäftigten kann zusammen mit der regen Bautätigkeit im Wohnungsbereich als Indiz für eine verstärkte Wohnfunktion der Gemeinde dienen. Klarheit könnte hier eine Analyse der Arbeitspendlermobilität auf Basis der Strukturerhebungsdaten schaffen. Mit der verstärkten Ausrichtung auf den Metropolitanraum Zürich besteht die Gefahr einer Entkoppelung vom Rest des Kantons – funktional und mental.

Ein anderes Bild zeigt sich in Glarus Süd. Hier findet sich eine relative Zunahme der Beschäftigung, welche neben der Zunahme der Beschäftigten auch auf den Rückgang der Wohnbevölkerung zurückzuführen ist. Die doppelte demographische Alterung zeigt sich hier besonders akzentuiert. Das Wanderungsregime mit einer deutlich negativen Wanderungsbilanz gegenüber den anderen Gemeinden des Kantons weist darauf hin, dass Glarus Süd Familien und junge Erwachsene insbesondere an den restlichen Kanton verliert. Die fehlende Entwicklungsdynamik birgt die Gefahr, dass die Gemeinde von den anderen beiden nordwärts gelegenen Gemeinden abgehängt wird. Eine stärkere Anbindung und Vernetzung mit diesen beiden Gemeinden auf verkehrs- und arbeitsmarkttechnischer Ebene kann eine Gegenmassnahme sein. Sie birgt aber in sich das Risiko eines zirkulären Prozesses, welcher letztendlich zu noch stärkeren Wanderungsverlusten führt, welche mittelfristig insbesondere auch die Arbeitsplätze miteinbeziehen. Die fehlende Entwicklungsdynamik in der Gemeinde Glarus Süd sollte daher vielmehr als Chance begriffen werden. Als Folge davon steht nicht eine generelle Wachstumsstrategie im Zentrum, sondern vielmehr die Positionierung als Nischenprodukt mit einer Stärkung der Gemeinde Glarus Süd als Naherholungsraum und Tourismusregion für die anderen Gemeinden des Kantons und insbesondere auch die Gemeinden des Metropolitanraums Zürich. Die Zweitwohnungsinitiative zwingt zu einer stärkeren Nutzung der bestehenden Bausubstanz und einem Miteinbezug der leerstehenden Ferienwohnungen. Der geringen baulichen Dynamik in den letzten 10 Jahren kann in diesem Zusammenhang durchaus auch eine positive Seite abgerungen werden, hat sie doch dazu beigetragen, den Charme der Region zu erhalten.

Die Zunahme der Beschäftigten sowie die positive Wanderungsbilanz der Altersgruppen zwischen 5 und 35 weist auf eine weitere Festigung der Gemeinde Glarus als Dienstleistungs-, Bildungs- und Kulturzentrum des Kantons Glarus hin. Allerdings verliert die Gemeinde gegenüber Glarus Nord an Dynamik. Das Bevölkerungswachstum gleicht demjenigen des Kantons und ist deutlich geringer als dasjenige von Glarus Nord. Die Neubautätigkeit ist die tiefste im Kanton. Die historische Bausubstanz bedingt eine sorgfältige Erneuerung und innere Verdichtung, welche auf die Erhaltung und sanfte Modernisierung der historischen Urbanität des Kantonszentrums abzielt. Mit zunehmendem Auseinanderdriften der Entwicklungsdynamik der beiden Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord wird der Gemeinde Glarus zunehmend eine Mittlerfunktion zukommen.

4.1.3. Leitgedanken und Schwerpunktthemen für die Richtplanung

Wie oben erwähnt hat der Regierungsrat im August 2016 die Schwerpunktthemen der Richtplangesamtüberarbeitung diskutiert und verabschiedet:

→ Konzentrierte Wirtschaftsstandorte

Standorte für Unternehmungen können in nachfolgende Kategorien eingeteilt werden.

Dienstleistungen

Dienstleistungsstandorte konzentrieren sich vornehmlich an zentralen Standorten mit hoher öffentlicher Erschliessungsqualität und guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Das dafür notwendige vielfältige Umfeld von Servicefunktionen findet man vor allem in Glarus. Glarus besitzt mit seiner leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung und vielen KMU's eine Basis, die für Firmen im Dienstleistungssektor interessant ist.

Handels-, Produktions- und Entwicklungsfirmen

Grössere Betriebe suchen verfügbare Standorte mit hoher Erschliessungsqualität. Das Potential für die Rekrutierung von gut ausgebildeten Arbeitnehmern muss vorhanden sein. Ein Umfeld aus Zulieferern und Dienstleistern ist wichtig für das Wachstum aus dem Bestand. Die vorhandenen Betriebe im Kanton Glarus resultieren vor allem aus dem Potential vor Ort. Geht es um substanzielle Veränderungen, dann suchen sie Standorte in Glarus Nord. Die Verfügbarkeit solcher Entwicklungsflächen ist wichtig für strukturelle Anpassungen, Neuansiedlungen und Standortveränderungen innerhalb des Kantons. Mit einer Ausweisung von Entwicklungsschwerpunkten setzt der Kanton zukünftig ein Zeichen für die Wirtschaft und erhöht gleichzeitig die Planungssicherheit für die Firmen und Gemeinden. Im Rahmen der Richtplanung sind die Arealentwicklungen zu präzisieren. Z.B. Flugplatz Mollis, Niederrurnen, Bilten und Biäsche haben das Potential kantonale Schwerpunkte mit unterschiedlicher Ausrichtung zu werden. Solche Standorte sollen mit guter Infrastruktur und durch hohe Steuerattraktivität gezielt gefördert werden, um ihre Hebelwirkung für die Volkswirtschaft optimal zu nutzen.

Gewerbe

Das Gewerbe sucht sich jeweils geeignete verfügbare Flächen. Entscheidend sind die Sicherung von Ausbaupotentialen am Standort und das Preisniveau. Bei vielen der vorhandenen ungenutzten Industrieareale sind oft die planerischen Grundlagen nicht hinreichend geklärt z.B. im Hinblick auf Erschliessung, Denkmal- und Brandschutz. Im Rahmen der Richtplanung sollten geeignete Areale proaktiv für das Gewerbe optimiert werden und Klarheit über den Schutzzumfang einzelner Anlagen geschaffen werden.

Lokales Gewerbe

In Dörfern und landwirtschaftlichen Liegenschaften finden sich viele Kleinbetriebe. Diese dienen der lokalen Versorgung. Sie sind meist Inhabergeführt. An gut erschlossenen Standorten bilden sie ein wichtiges Rückgrat für die Belebung. Allerdings treten an guten Wohnstandorten früher oder später Konflikte mit der Nachbarschaft auf. Gewerbegebiete an Durchgangsstandorten sind eine gute Alternative.

→Vorgaben für die Richtplanüberarbeitung: Konzentration der Wirtschaftsstandorte.

Zielsetzung:	- Konzentrierte Wirtschaftsstandorte vorsehen
Strategie:	- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte setzen - Historische Industrieareale überprüfen - Kommunales Gewerbe an Durchgangsstrassen konzentrieren
Massnahmen:	- Hauptort Glarus, Flugplatz Mollis, Niederurnen, Bilten und Biäsche als kantonale Entwicklungsschwerpunkte festsetzen und Standortförderungsmassnahmen einleiten - Denkmalschutzvorgaben bei historischen Industriearealen festlegen oder aus dem Inventar entlassen - Bedarfsüberprüfung peripherer Arealflächen. Bei fehlendem Bedarf Rückzonung prüfen

→ Vitalisierung Wohnraum Süd

Viele Regionen kämpfen mit der Landflucht und sinkenden Tourismuszahlen. Dabei entsteht eine doppelte Überalterung, da die Jungen abwandern und fernbleiben. Die Zuwanderung hingegen ist geprägt von Personen kurz vor dem Erwerbsende, bereits im Pensionsalter oder mit Migrationshintergrund, die sich für das teilweise nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechende dafür günstige Wohnraumangebot interessieren. In Glarus Süd übersteigt das Angebot derzeit die Nachfrage. Die Folge ist ein mangelnder Unterhalt bei älteren Bestandsbauten bis zum allmählichen Zerfall von Bauten in den alten Dorfkernen.

In den Ballungszentren werden Freiräume in zentralen Lagen zunehmend zum gefragten Luxusgut. Ob dies ein Garten, ein Schuppen zum Basteln, ein Rückzugsraum für Hobbies ist – individuell nutzbarer Raum wird zunehmend zum teuren Privileg. Diese bereits als ‚Dichtestress‘ wahrgenommene Entwicklung eröffnet Chancen für den Kanton Glarus. Von hier sind die grossen Zentren gut erreichbar und trotzdem ist viel Platz verfügbar. Wird das Interesse an den Freiräumen von Glarus für ein urbanes Publikum geweckt, kann ein jüngeres Publikum erschlossen werden. Dies bedingt jedoch eine grosse Offenheit beim Aufbau eines neuen Images, welches alpinen Raum mit Freizeit, Erholung und sorgsamem Umgang mit Natur und Baukultur verlangt.

Die in Adelboden lancierte Initiative der Tourismusregion, die versucht, Zweitwohnungsbesitzer zur Sanierung ihrer Liegenschaften zu animieren, soll eine Glarus Süd Variante bekommen. Oder die im Unterengadin initiierte Idee des Co-Working als Mountain-hubs, das Menschen von überall für gewisse Zeit zu Arbeit und Freizeit vor Ort zusammenbringen will, ist ein weiteres Beispiel, wie isolierte Räume sich Beachtung durch gezielte Anreize verschaffen können.

Die Vitalisierung des Wohnraums Süd zielt auf folgende Schwerpunkte:

- Authentisch ländlichen Wohnraum an landschaftlich schönen Lagen bereitstellen
- Aufwertung und Belebung der Dorfkerne
- Arbeits-, Erholungs- und Freizeitangebote zusammenbringen

Die Idee ist, Glarus Süd als attraktiven Wohn- und Erholungsort zu stärken, in dem sich Freizeit- und Erholungsaktivitäten für jüngere Zielgruppen wiederfinden können. Zudem könnte das Wohnangebot für Ältere in den Dorfzentren, aber auch für Familien mit Kindern, Touristen, sowie den sogenannten „Eskapisten“, die von der Abgeschiedenheit im Tal angezogen werden, den Wohnungsmarkt in Glarus Süd befruchten.

Vorgaben Richtplanüberarbeitung Vitalisierung Wohnraum Süd:

Zielsetzung:	- Abwanderung stoppen
Strategie:	- Leerstehender Wohnraum für Tourismus und neue Zielgruppen nutzen
	- Sanierung der Dorfkerne zur Imageaufwertung und Wohnangebotserweiterung, insbesondere für ältere Einwohner - Erholungs- und Freizeitangebote ausbauen für Tourismus
Massnahmen:	- Privatwirtschaftlichen Gebäudesanierungsfonds aufbauen, Experimentierfeld für authentisch ländlichen Wohnraum an landschaftlich schönen Lagen bereitstellen - Dorfkernplanungen unterstützen - Neue Freizeit- und Erholungsnutzungen für Industriebrachen in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege entwickeln - Alpinen Golfpark vorsehen

→ Erleichterte Mobilität innerhalb des Kantons

Eine Stärkung der Identität des Kantons setzt ein verändertes Verständnis der Ausrichtung des Verkehrssystems voraus. Dieses sollte zukünftig auch als Bindeglied zwischen den drei Gemeinden selbst verstanden werden, mit Polen in Ziegelbrücke und Linthal/Elm, dazwischen liegt das Zentrum Glarus. Der Durchlässigkeit innerhalb des Kantons ist hohe Priorität einzuräumen, will der Kanton nicht zunehmend in unterschiedliche Teile zerfallen.

In der Schweiz werden öffentlicher Verkehr und Individualverkehr im Gleichgewicht gehalten. Bei Investitionen im Strassenbau werden in der Regel gleichzeitig auch der Bahn- und Busverkehr ausgebaut. Im Kanton Glarus soll dieses Prinzip ebenfalls konsequent verfolgt werden.

Die Autoverbindung zwischen Glarus Nord und Glarus Süd führt in Spitzenstunden regelmässig zu Staus. Eine Umfahrungslösung mit Tunnels ist geplant. Die nötigen Gelder des Bundes sind in den nächsten Jahren noch nicht gesichert.

Die bestehende Bahnverbindung fährt halbstündlich von Ziegelbrücke bis Schwanden und einmal pro Stunde bis Linthal. Bei der Fahrt nach Linthal hält die Bahn in Schwanden während 8 Minuten.

Der Glarner Bus betreibt ein dichtes Busnetz innerhalb des ganzen Kantons.

Im Vergleich zu städtischen Verhältnissen erscheint das öffentliche Verkehrsangebot für den innerkantonalen Verkehr insgesamt nicht besonders attraktiv (viele Verbindungen nur mit Stundentakt, nicht überall optimale Anschlüsse, Standzeiten in Schwanden).

Eine verbesserte Mobilität zwischen Nord und Süd soll zu einem besseren Gleichgewicht und einem stärkeren Zusammenhalt zwischen den Gemeinden führen.

→ Vorgaben Richtplanüberarbeitung Erleichterte Mobilität innerhalb des Kantons:

Zielsetzung:	- Mobilität innerhalb der Kantons effizienter und komfortabler gestalten
Strategie:	- Staus verhindern - Öffentlicher Verkehr kundenfreundlicher gestalten, Fahrzeiten verkürzen - Arbeitsschwerpunktgebiete ins Verkehrsnetz einbinden - Privatverkehrserschliessung im Tal auf zwei Achsen führen

Massnahmen:	- Umfahrung Näfels realisieren - S-Bahn Viertelstundentakt konzipieren - Fahrzeit nach Braunwald verkürzen (Bau Ausweichstelle oder Busbetrieb) - selbstfahrende Zug/Bus-Verbindung Ziegelbrücke-Linthal als Langfristziel
-------------	---

→ Sichtbare Erholungs- und Tourismusangebote

Für den Kanton Glarus als Industriekanton im alpinen Raum ist es besonders wichtig, sich durch Standortvorteile und Alleinstellungsmerkmale neu auszurichten. Eine besondere Stärke des Kantons liegt in der gegebenen Lagequalität und den vorhandenen landschaftlichen Ressourcen. Dies bietet die Chance, mit der Nähe zum Agglomerationsraum Zürich das Standbein Tourismus, Erholung und Freizeit zu stärken und sich damit gleichzeitig als attraktiver Wohnkanton zu profilieren.

Der Kanton Glarus verfügt über eine einzigartige Naturlandschaft. Diese kann im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf Tourismus, Freizeitnachfrager und Erholungssuchende noch intensiver beworben werden. Die beeindruckende Gebirgs-Naturlandschaft, klare Bergseen, Hochmoore mit den spezifischen Tier- und Pflanzenarten und das Ufer des Walensees prägen den Kanton.

Der Fokus Erholung & Freizeit zielt darauf ab, diese Qualitäten sichtbar zu machen bzw. besser zu vermarkten. Dies geschieht vor allem durch eine gezielte Ausrichtung auf konkrete Zielgruppen. Diese reichen von aktiven Sommer- und Wintersportliebhabern bis hin zu derjenigen Gruppe, die nach Ruhe und Abgeschiedenheit strebt.

Die Ausrichtung der Themen ist über das ganze Jahr hinweg zu entwickeln, damit eine gute Auslastung sowohl im Winter wie auch im Sommer erreicht werden kann. Wandern, Naturbeobachtung und ruhige Aussichtspunkte bieten zu jeder Jahreszeit ihre Vorzüge.

Wichtig beim Fokus Erholung & Freizeit ist, dass eine Vermarktungsstrategie über den gesamten Kanton entwickelt wird, die alle drei Gemeinden miteinschliesst.

Die vier Hauptgebiete, in denen sich die Aktivitäten konzentrieren, sind: Kerenzerberg, Braunwald, Elm, Klöntal (vgl. Grafik „Schwerpunkt Erholung und Freizeit“).

In allen Gebieten werden spezifische Winterangebote, wie z.B. Skirouten, Schneeschuh-Trails, Eisfischen, Schlitteln, usw. angeboten. Im Sommer liegt der Fokus auf Aktivitäten wie Wandern, Biken, Klettern oder Paragliding. Ganzjährige Aktivitäten können in den Indoor-Sporthallen angeboten werden, wie z.B. im Sportzentrum Kerenzerberg oder in der Lintharena.

→ Vorgaben Richtplanüberarbeitung sichtbare Tourismus- und Freizeitangebote.

Zielsetzung:	- Tourismus- und Freizeitangebote überregional bekannt machen
Strategie:	- Naturlandschaft stärker für Tourismus, Freizeitnachfrager und Erholungssuchende bekannt machen - Vorhandene Qualitäten besser vermarkten
Massnahmen:	- Vermarktungsstrategie über den gesamten Kanton und das ganze Jahr - Alte Industriebauten für neue Freizeitangebote umnutzen - Outdoor-Aktivitäten fördern - Golfplatzprojekt weiter verfolgen - Seilbahn Braunwald realisieren - Musikhôtel realisieren

4.1.4. Einbettung in übergeordnete Raumkonzeptionen

Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz aus dem Jahr 2012 ist der erste Orientierungsrahmen in der Schweizer Raumentwicklung, in dem sich Vertreter und Vertreterinnen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden auf grundsätzliche Ziele und Strategien einigten, die alle drei Staatsebenen gleichermassen verfolgen sollen.

Für die Richtplanung des Kantons Glarus sind aus dem Raumkonzept Schweiz im Wesentlichen die folgenden drei Strategien und die davon abgeleiteten Handlungsansätze von Relevanz:

1. Handlungsräume bilden und das polyzentrische Netz von Städten und Gemeinden stärken

Der Kanton Glarus liegt im Übergangsbereich zwischen dem Metropolitanraum Zürich und dem alpinen Handlungsraum Ostalpen.

2. Siedlungen und Landschaften aufwerten

Der Talboden von Glarus Nord wird im Raumkonzept Schweiz als Landschaft unter Siedlungsdruck bewertet und soll vor weiterer Zersiedlung geschützt werden. Die herausragenden Landschaften (Tektonikarena Sardona und Glärnischgebiet) sollen erhalten und verantwortungsvoll genutzt werden. Die Gemeinde Glarus soll als Zentrum im ländlichen Raum gestärkt und in die Landschaft eingeordnet werden.

3. Verkehr, Energie und Raumentwicklung aufeinander abstimmen

Aus dieser Strategie leiten sich mehrere allgemein gültige Handlungsansätze ab. Für den Kanton Glarus ist u.a. die Sicherung der Erschliessung der ländlichen Räume von Bedeutung oder dass die Weiterentwicklung des Verkehrssystems mit der Raumentwicklung abgestimmt wird.

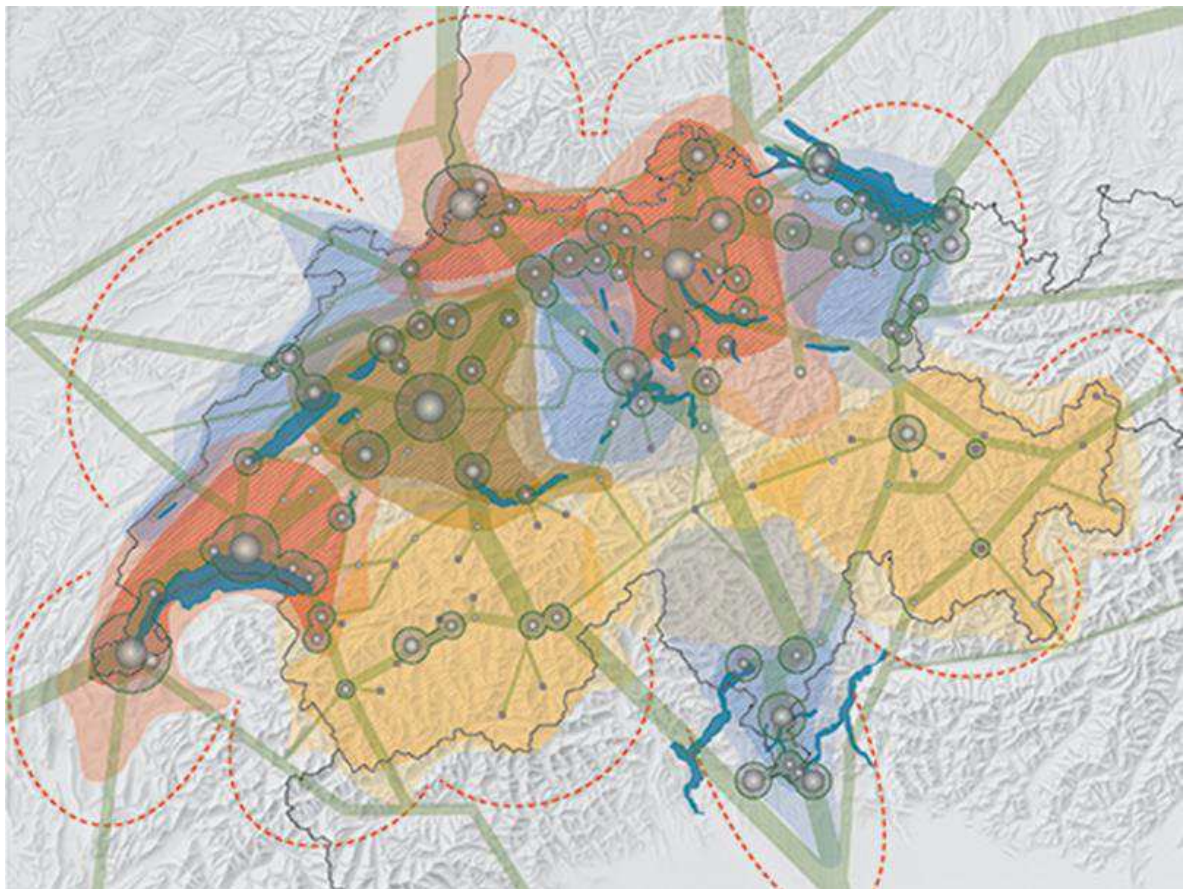


Abb. 4: Raumkonzept Schweiz Strategiekarte 1 (Der Kanton Glarus liegt an der Schnittstelle des Metropolitanraums Zürich und des alpinen Handlungsraums Ostalpen)

Strategie der alpin geprägten Räume in der Schweiz

Zur Konkretisierung des Raumkonzepts Schweiz liess die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) eine Strategie der alpin geprägten Räume erarbeiten. Sie soll ein Koordinationsinstrument der Gebirgskantone für gemeinsame Fragestellungen und Handlungsfelder bilden.

Die RKGK orientiert sich an folgender Vision 2030:

„Der Alpenraum ist ein vielfältiger Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum mit lebendigen Regionen und einem hohen Mass an Selbstbestimmung. Er bietet der Bevölkerung wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Lebensgrundlagen mit Entwicklungspotenzial. Die Inwertsetzung der herausragenden natürlichen Qualitäten und Ressourcen ist von grundlegender Bedeutung.

Der alpine Raum ist gleichzeitig Partner des Schweizer Mittellands und der Metropolitanräume der Schweiz. Die gegenseitigen funktionalen Abhängigkeiten sind anerkannt und werden gemeinsam weiterentwickelt.“

Ausgehend von der Vision 2030 steckt das 2014 von der RKGK verabschiedete Strategiepapier vier prioritäre Handlungsfelder ab:

- Die naturgegebenen Qualitäten und Ressourcen erhalten und nachhaltig nutzen
- Die alpinen Zentren stärken
- Die Erschliessung in Verkehr und Telekommunikation verbessern und langfristig sichern
- die Wasserkraftnutzung ausbauen und optimieren.

Der Kanton Glarus als Mitglied der RKGK bekennt sich zur Vision 2030 und den Handlungsfeldern und richtet seine Richtplanung daran aus.

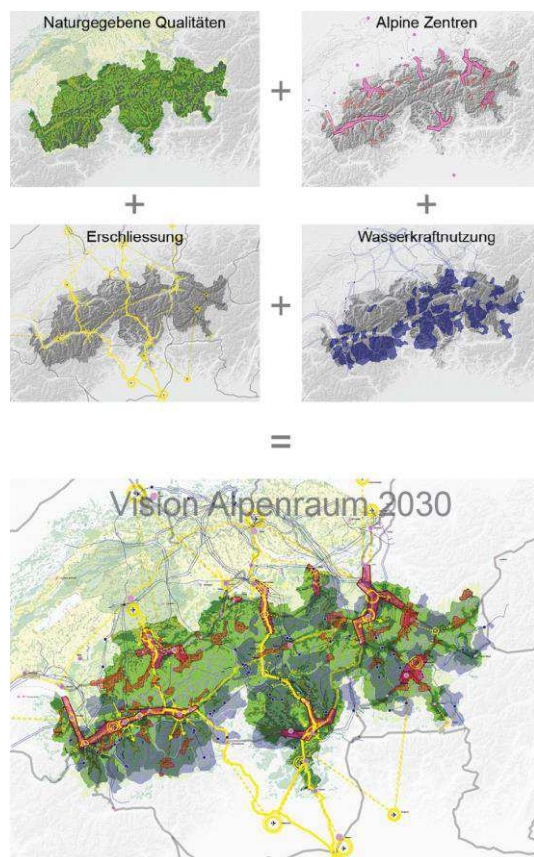


Abb. 5: Strategie der alpin geprägten Räume in der Schweiz; Vision 2030 und Handlungsfelder

Raumordnungskonzept für den Metropolitanraum Zürich

Acht Kantone haben in grenzüberschreitender Zusammenarbeit ein Raumordnungskonzept für den Metropolitanraum Zürich (Metro-ROK) entwickelt und im August 2015 veröffentlicht. Dieses ist nicht behördenverbindlich, dient ihnen jedoch als Orientierungsrahmen und damit als Hilfe für ihre kantonalen Planungen sowie für die interkantonale planerische Abstimmung. Auch wenn der Kanton Glarus formell nicht zur Organisation Metropolitankonferenz gehört, wurde er wie die beiden Appenzell und Uri raumplanerisch „mitgedacht“.

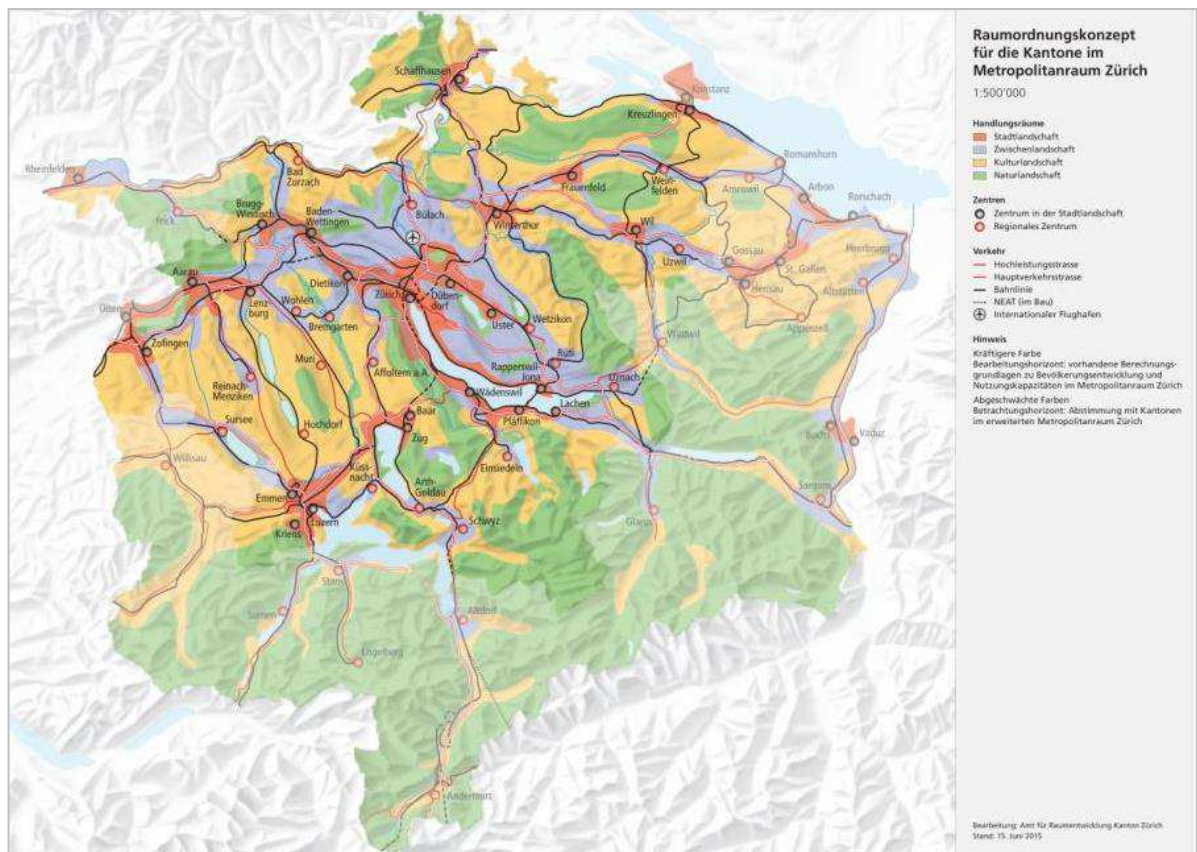


Abb. 6: Raumordnungskonzept für die Kantone im Metropolitanraum Zürich

Das Siedlungsgebiet im Talboden von Glarus bis Bilten wird der Raumkategorie „Zwischenlandschaft“ zugeteilt. Die Siedlungsbereiche im südlichen Grosstal und im Sernftal zählen zur Kulturlandschaft. Der Hauptort Glarus wird als regionales Zentrum charakterisiert. Gemäss Metro-ROK sollen 80% des künftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in den Stadtlandschaften und in den regionalen Zentren der Zwischen- und Kulturlandschaft stattfinden. In der Naturlandschaft wird kein quantitatives Wachstum angestrebt.

Als zentrale Herausforderung, der sich auch die Zwischenlandschaft Glarus zu stellen hat, wird der zunehmende Druck auf die Zwischenlandschaft eingeschätzt. Dieser entsteht durch die Nachfrage nach preisgünstigen Wohnungen und Gewerbeflächen, welche innerhalb der Stadtlandschaft fehlen. Die zunehmende Verdrängung ertragsschwächerer Nutzungen von der Stadtlandschaft in die Zwischenlandschaft bewirkt, dass künftig vor allem Arbeitsplatzgebiete für das lokale und regionale Gewerbe in diesem Raum zu sichern sind.

4.2. Siedlung (Richtplankapitel S)

Das Kapitel Siedlung wird mit einem strategischen Teil eingeleitet. Dieser umfasst die Abschnitte:

- S1 Struktur der Besiedlung und Zentren
- S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr

Darauf aufbauend folgen die weiteren Kapitel

- S3 Siedlungsgebiet
- S4 Bauzonendimensionierung
- S5 Versorgung
- S6 Ortsbilder und Kulturdenkmäler
- S7 Stand- / Durchgangsplätze für Fahrende

4.2.1. S1 Struktur der Besiedlung und Zentren

Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen eine verbindliche und differenzierte Gliederung des Siedlungsraums. Das im Mai 2010 von der Landsgemeinde verabschiedete neue kantonale Raumentwicklungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden zur Revision ihrer Nutzungspläne innert 5 Jahren. Der Verfahrensstand der drei Gemeinden ist unterschiedlich. Während in Glarus die Nutzungsplanung im Herbst 2016 von der Gemeindeversammlung beschlossen und Anfang 2018 zu grossen Teilen vom Kanton genehmigt wurde, wurden Zonenpläne und Baureglemente der Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord im Verlaufe des Jahres 2017 von der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht behandelt und zur Überarbeitung zurückgewiesen. Mit den neu erarbeiteten kommunalen Richtplänen sowie den Entwürfen der Nutzungsplanungen liegen aber auch für diese beiden Gemeinden Grundlagen der Siedlungsplanung vor, auf welchen der kantonale Richtplan aufbaut.

Dank der Gemeindefusion entstand die Chance, dass jede Gemeinde eine fokussierte, zukunftsorientierte Zentrumsentwicklung verfolgen kann. Mit der Begrenzung und Konzentration der Zentrumsstandorte erhöhen sich ihre Konkurrenzfähigkeit und ihr Einzugsgebiet. Jede Gemeinde soll über mindestens ein attraktives Hauptzentrum verfügen, das für zentrumsorientierte Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Angebote sowie für zentrales, verdichtetes Wohnen und Arbeiten besonders gute Voraussetzungen bietet.

Durch raumplanerische und infrastrukturelle Massnahmen sowie seine Standortpolitik stärkt der Kanton die festgelegte Zentrenstruktur. Nebst der generellen Handlungsanweisung S1-C/2 zur Stärkung der Zentrenstruktur präzisiert der Kanton Überlegungen zur Versorgungsstruktur speziell im Kapitel S5 zur Versorgung.

Mit der Definition von zwei Siedlungsraum-Typen sollen die künftige Siedlungsentwicklung respektive das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum in gut erschlossene Gebiete gelenkt werden.

4.2.2. S2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr

Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt und die weitere Zersiedlung der Landschaft verhindert wird. Es werden Massnahmen verlangt zur besseren Nutzung brachliegender oder ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung des Siedlungsgebiets (Art. 3 RPG). Die entsprechenden Potenziale sind beispielsweise Baulücken, bestehende Bauzonenreserven, Umstrukturierungsgebiete (Nutzungsänderungen), Nutzungsbrachen (unzureichende Nutzung und Leerstände) und Nachverdichtungspotenziale (Nutzungserhöhung). Zudem sollen die Richtpläne darüber Auskunft geben, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird und die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Die kantonale Durchschnittsdichte in den bebauten Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) beträgt rund 60 Einwohner und Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) pro Hektare. Die Werte variieren in den Gemeinden infolge der unterschiedlichen historischen Entwicklungen stark:

Glarus Nord:	- historische Kerne und neue Siedlungen mit EFH und MFH - durchschnittlich eine vergleichsweise mittlere Dichte an Einwohner und Arbeitsplätzen von 65 EW+AP/ha
Glarus:	- städtische, mittlere und hohe Dichten in den Kernzonen Glarus, Netstal und Ennenda, tiefere Dichte in den EFH-Quartieren - städtische Dichten im Wiederaufbaubereich - durchschnittlich eine Dichte an Einwohner und Arbeitsplätzen von 87 EW+AP/ha
Glarus Süd:	- ländlich geprägter Siedlungsraum und teilweise unternutzte Gebäude - daher eine deutlich tiefere Dichte an Einwohner und Arbeitsplätzen von nur 38 EW+AP/ha

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird durch verschiedene Instrumente und Massnahmen gefördert. Mit der jüngsten Revision des RBG (in Kraft getreten am 1. Juli 2018) werden den Gemeinden verschiedene Instrumente zur Förderung der Innentwicklung zur Verfügung gestellt. So können Zonenplanänderungen mit Bedingungen (Überbauungsfrist, Kaufrecht, Befristung, projektbezogene Einzonung) verknüpft werden (Art. 32a RBG). Für strategisch wichtige und im öffentlichen Interesse liegende Gebiete können im Zonenplan Überbauungsfristen oder ein Kaufrecht der Gemeinde bezeichnet werden (Art. 33a RBG). Im Weiteren können Erträge aus der Mehrwertabgabe für raumplanerische Massnahmen bei Innenentwicklungsprojekten verwendet werden.

Neben der Schaffung von gesetzlichen Vorgaben und planerischen Instrumenten ist die Aufgabe der Siedlungsentwicklung nach innen ebenso eine Kommunikationsaufgabe. Insbesondere im ländlichen Raum ist häufig eine kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber Verdichtungsprojekten spürbar. Eine grosse Herausforderung für die Zukunft wird es deshalb sein, den Nutzen und die Qualitäten der Innenentwicklung nach aussen zu vermitteln, dies sinnvollerweise mit realisierten Projekten von hoher Qualität.

4.2.3. S3 Siedlungsgebiet

Das im Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20-25 Jahre. Der Kanton Glarus geht von einem Wachstum gemäss Szenario „hoch“ des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus. Diese Wachstumsannahme wird in der richtungsweisenden Festlegung S4.1-B/1 festgesetzt.

Das im Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan umfasst eine Fläche von insgesamt 1'517 ha. Um Missverständnisse zu vermeiden, was zum Siedlungsgebiet gezählt wird und was nicht, wird dieses definiert und in der Richtplankarte ausgewiesen. Die Bezeichnung des Siedlungsgebietes ist deshalb von grosser Wichtigkeit, da dieses den räumlich konzeptionellen Rahmen für die weitere Siedlungsentwicklung im Kanton für die nächsten 25 Jahre (Richtplanperiode) darstellt.

Das in der Karte dargestellte Siedlungsgebiet wird im Richtplan als Festsetzung festgelegt. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nutzungsplanungen, welche den Anforderungen von RPG1 entsprechen, wird das Siedlungsgebiet pro Gemeinde noch im Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ geführt, danach erfolgt die Festsetzung in Form einer Fortschreibung. Dies erlaubt den beiden Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd im Rahmen der Nutzungsplanung räumlich auch abweichend vom Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan Bauzonen festzulegen. Das Siedlungsgebiet kann im Umfang jedoch nicht vergrössert werden.

Neu werden im kantonalen Richtplan langfristige Siedlungsgrenzen festgelegt und in der Richtplankarte dargestellt. Als raumstrukturierende Elemente (Freihaltung von Landschaften, Ortsansichten, Siedlungstrennbereiche) unterstützen sie die angestrebte Siedlungsentwicklung.

4.2.4. S4 Bauzonendimensionierung

Nach Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Zur Berechnung der kantonalen Bauzonengrösse hat der Bund zusammen mit den Kantonen eine Technische Richtlinie Bauzonen (TRB; ARE 2014b) erarbeitet.

Die TRB enthält keine direkten Anforderungen und Vorgaben an die kantonale Richtplanung, diese ergeben sich aus der Gesetzgebung und aus der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung. Inhalt der TRB ist ein Methodenbeschrieb. Die in der TRB dargestellte Methode ist massgebend für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen zum Thema Bauzonendimensionierung, insbesondere bezüglich der Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton (kantonale Kapazität und kantonale Auslastung). Die TRB richtet sich somit primär an die kantonalen Behörden.

4.2.5. S4.1 Bauzonendimensionierung Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)

Kantonale Auslastung

Die kantonale Auslastung ist der massgebende Kennwert der TRB. Die Auslastung entspricht dem Quotienten aus der erwarteten Zahl an Einwohnern und Beschäftigten nach 15 Jahren in Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) und der berechneten kantonalen Bauzonenkazität in den WMK. Liegt nach dieser Rechnung die in 15 Jahren zu erwartende Auslastung der gesamtkantonalen WMK unter 100%, so sind diese Zonen im Kanton überdimensioniert.

Die kantonale Auslastung im Kanton Glarus beträgt 96.3% (Stand 31. Dezember 2017, bei BFS-Szenario hoch). Das bedeutet, dass die Bauzonenkacitäten im Kanton über dem Bedarf für die nächsten 15 Jahre liegen. Aus Bundessicht ist die gesamtkantonale Bauzone in Glarus somit überdimensioniert. Dies hat zur Folge, dass der Kanton den Umfang an WMK von gesamthaft 865 ha nicht vergrössern darf (Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG in Verbindung mit Art. 30a RPV).

Ermittlung der Bauzonenkazität und der Auslastung in den Gemeinden

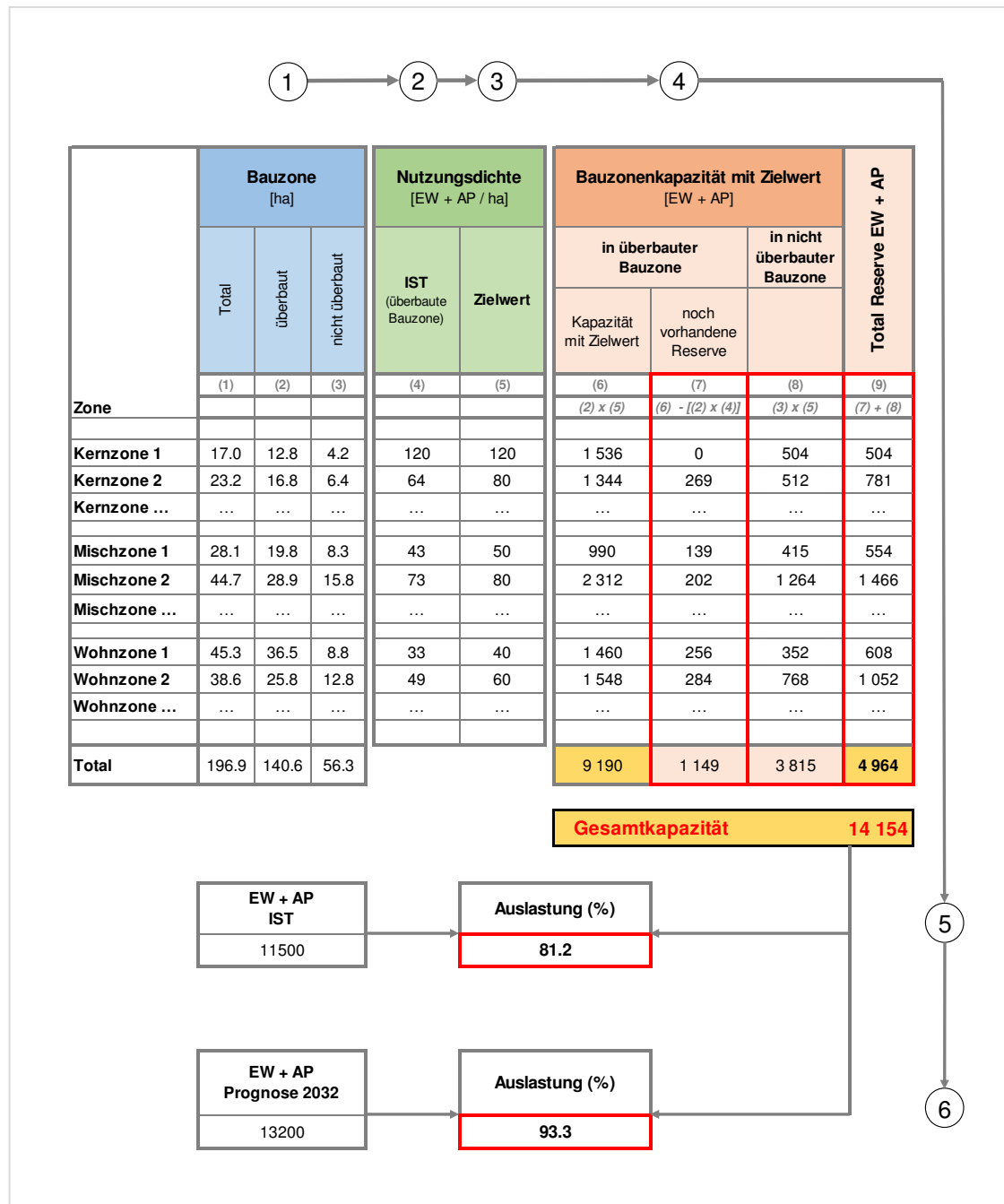
Für die Bemessung der kommunalen Bauzonen ist die Methode nach den TRB nicht geeignet. Die Ermittlung der kommunalen Bauzonenkacitäten erfolgt durch die kantonale Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation nach einer einheitlichen Methodik. Grundlagen sind der von der Gemeinde erfasste Überbauungsstand in den WMK sowie die massgebenden Wachstumsprognosen gemäss kantonalem Richtplan.

Die ermittelte Bauzonenkazität in einer Gemeinde und deren Auslastung (unter Berücksichtigung der Prognosen bis 2032) ist die Grundlage zur Beurteilung der Bauzonendimensionierung. Liegt die Auslastung auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose unter 95%, muss die massgebende Bauzone verkleinert werden. Dies mindestens im Umfang, bis die Auslastung 95% beträgt.

Der Kanton macht im Richtplan zuhanden der Gemeinden keine quantitative Vorgabe, wieviel Bauzone an WMK im Falle einer zu grossen Bauzone auszuzonen ist. Im kantonalen Richtplan werden aufgrund raumplanerischer Überlegungen Aussagen dazu gemacht, an welchen Lagen Auszonungen prioritär zu prüfen sind. In den kommunalen Richtplänen sind dazu ebenfalls Festlegungen gemacht worden.

Bei einer richtig dimensionierten Bauzone liegt die Auslastung bei 100%. Der Kanton verzichtet im Richtplan darauf, im Richtplan diese Forderung festzulegen. Dies auch aus der Überlegung, dass im Falle eines weiteren Wachstums nach 2032 die Auslastung von 100% einfach zu einem späteren Zeitpunkt erreicht wird. Aus Sicht des Kantons ist es nicht zweckmässig, Auszonungen vorzunehmen, wenn allenfalls eine Nutzungsplanperiode später sich wieder Fragen der Einzonung stellen. Mit der geforderten Auslastung von mindestens 95% verfügen die Gemeinden dann über Reserven, welche voraussichtlich auch länger als bis 2032 reichen.

Die nachfolgende Abb. 7. zeigt im Überblick die Schritte und das Vorgehen zur Ermittlung der kommunalen Auslastung.



- | | | |
|---|--|-------------------|
| ① | Erfassen Überbauungsstand gemäss Nutzungsplanung (in WMK) | Gemeinde |
| ② | Nutzungsichte (gemäss STATPOP / STATENT, BfS) | Gemeinde |
| ③ | Festlegen Zielwerte Nutzungsichte
(Zielwert ist in der Regel höher, in begründeten Fällen kann gleich oder tiefer sein) | Kanton + Gemeinde |
| ④ | Ermittlung Bauzonenkapazität mit Basis Zielwert | Kanton |
| ⑤ | Berechnung Auslastung mit bestehenden EW + AP-Zahlen | Kanton |
| ⑥ | Berechnung Auslastung mit Prognose 2032 für EW + AP | Kanton |

4.2.6. S4.2 Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP)

Arbeitszonenmanagement

Die Berechnung und Abschätzung des Bedarfs an Arbeitszonen ist komplexer und mit grösseren Unsicherheiten behaftet als die Dimensionierung der WMK. So beträgt beispielsweise die Fläche pro Beschäftigten in einem Industriebetrieb ein Mehrfaches als der Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz in einem Bürogebäude. Durch den Zuzug einer einzigen Unternehmung kann die Beschäftigtenzahl eines Ortes vervielfacht werden. Deshalb sehen die übergeordneten raumplanungsrechtlichen Vorgaben vor, dass die Kantone eine sogenannte Arbeitszonenbewirtschaftung (Arbeitszonenmanagement) einzuführen haben.

Das Arbeitszonenmanagement ist so auszugestalten, dass in den Gemeinden geeignete Arbeitsplatz-zonen zeitgerecht und auf einen aktuellen und begründeten Bedarf abgestimmt bereitgestellt werden.

Das gemäss Handlungsanweisung S4.2-C/2 vorgesehene Arbeitszonenmanagement umfasst insbesondere folgende Informationen:

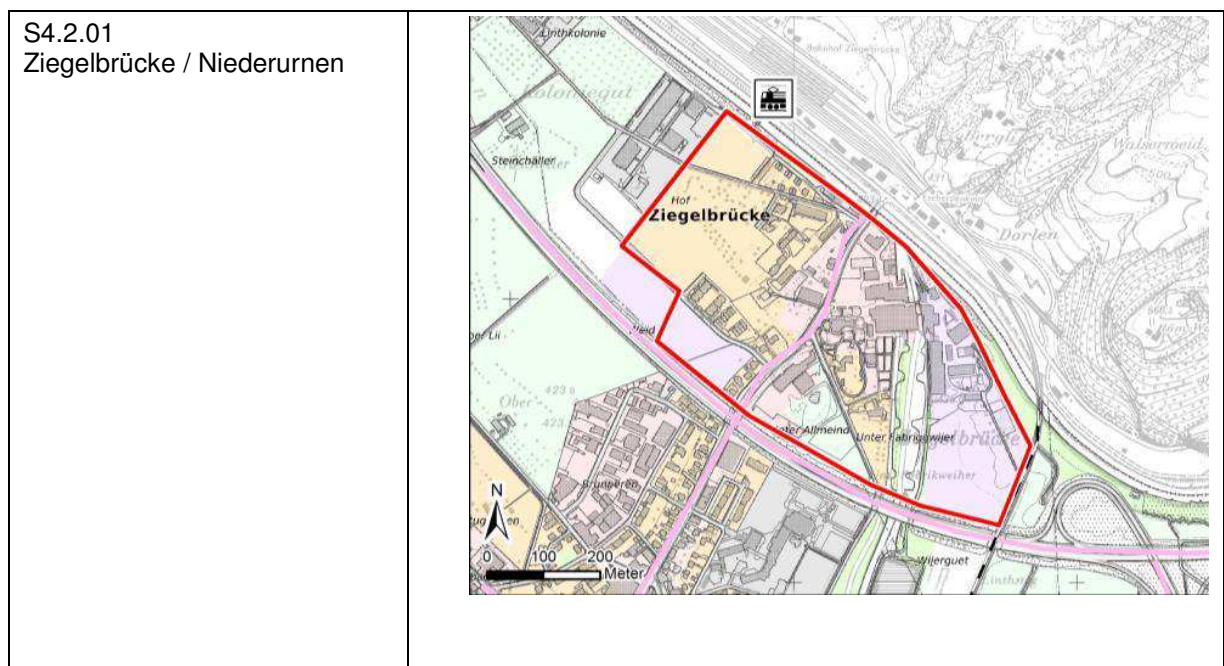
- Übersicht über die Arbeitszonen, deren Auslastung bzw. Reserven und Verfügbarkeit
- Erschliessungsstand, -defizite und -hindernisse
- Liste mit Betrieben und deren Flächenbedarf
- Bezeichnung der prioritären Arbeitsplatzstandorte.

Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

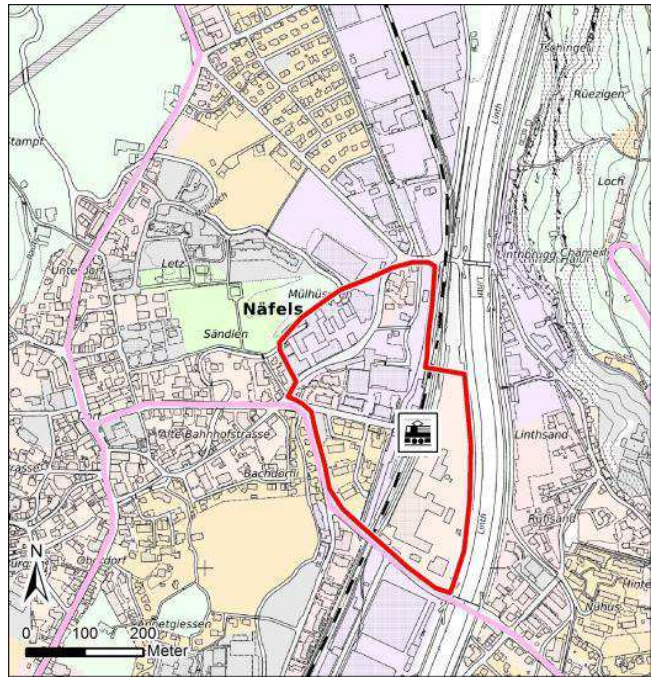
Zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit sollen Entwicklungsschwerpunkte bezeichnet und deren Marktfähigkeit verbessert werden. Im Richtplan bezeichnet werden diejenigen Standorte, wo noch eine planerische Aufbereitung erforderlich erscheint. Bei einzelnen Standorten sind längerfristig Gebietserweiterungen ein Thema, bei anderen nicht.

In der Richtplankarte sind diese Standorte – auch aufgrund kartografischer Überlegungen – nur als Symbole dargestellt. Nachstehend dargestellt sind die Perimeter der ESP zu den einzelnen Standorten.

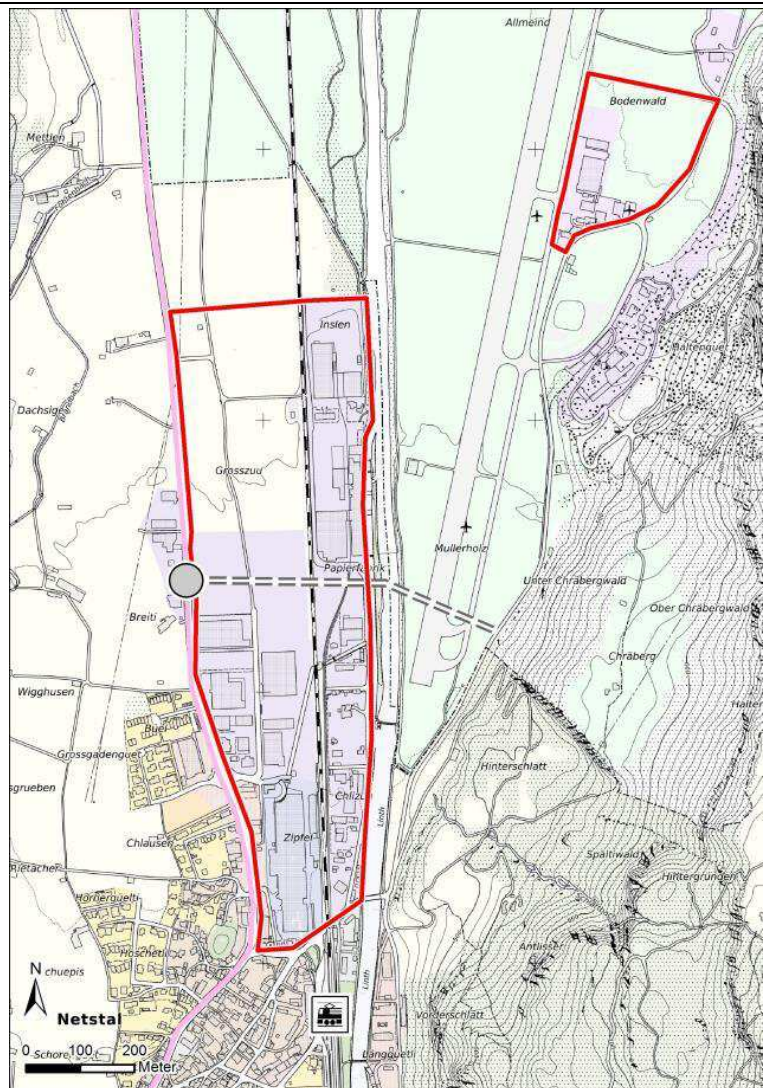
Abb. 8: Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

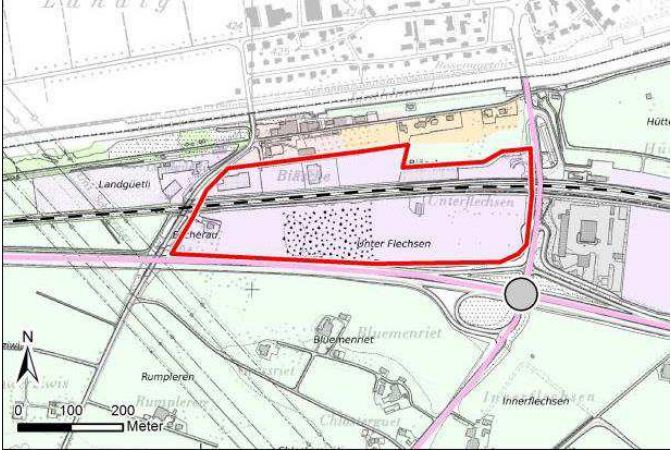
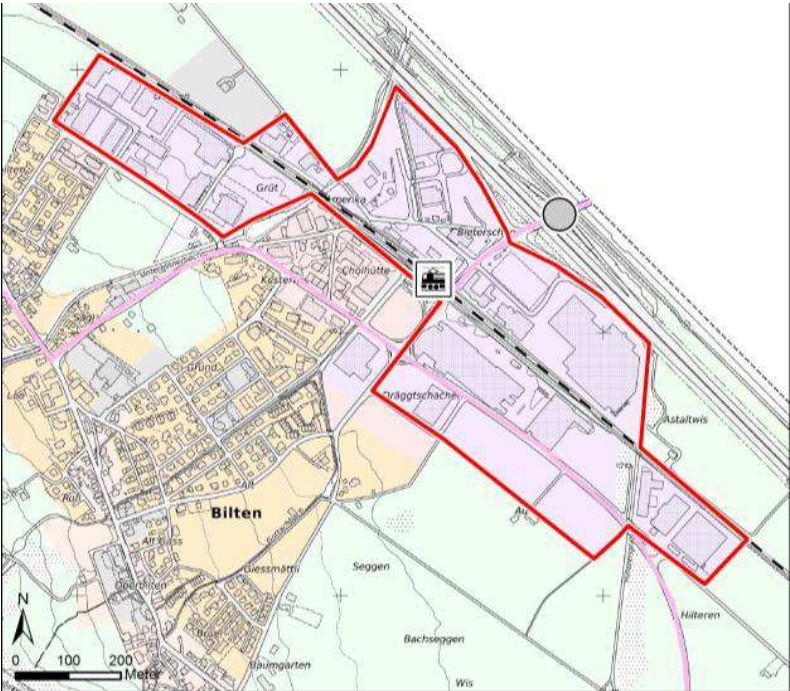


S4.2.02
Bahnhofgebiet Näfels / Mollis

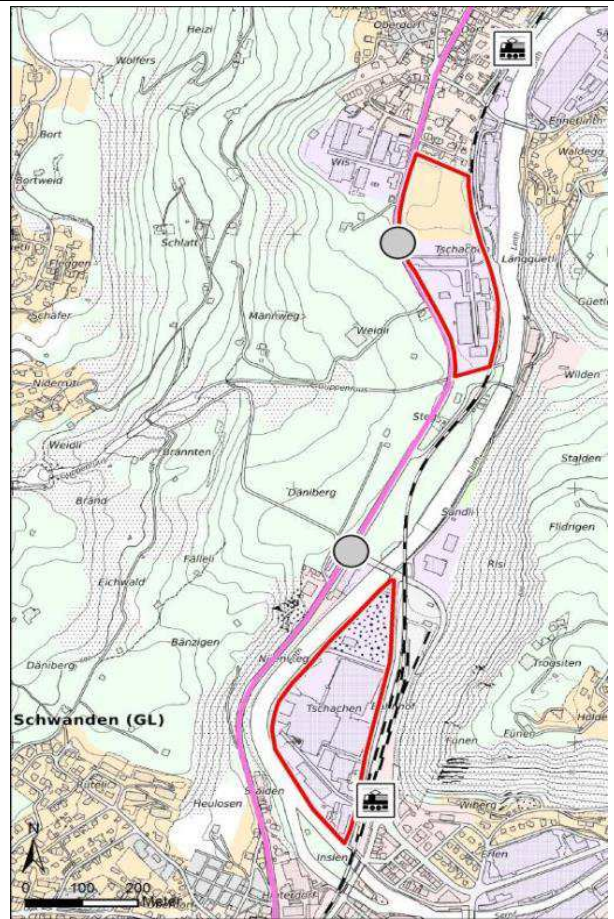


S4.2.03
Flugplatz Mollis
und
S4.2.07
Grosszaun Netstal



S4.2.04 Bahnhofgebiet Glarus	Im Zentrum von Glarus und in Bahnhofsnähe sind verschiedene Entwicklungspotenziale vorhanden, (z. B. ESP Bahnhof Glarus / Ennetbühlis gemäss GRIP, weitere unüberbaute Flächen). Die Potenziale sind räumlich nicht durchgehend zusammenhängend. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der ESP Bahnhofgebiet Glarus im kantonalen Richtplan räumlich daher nicht gleichermassen präzisiert wie die anderen ESP.
S4.2.05 Biäsche	
S4.2.06 Bilten	

S4.2.08
Tschachen Schwanden / Mit-
lödi



4.2.7. S5.2 Publikumsintensive Einrichtungen (PE)

Im Kanton Glarus bestehen heute mit dem Einkaufszentrum Wiggispark (Netstal) und dem Fachmarktcenter Krumm (Näfels) zwei Einrichtungen, welche die Schwellenwerte für eine grosse PE überschreiten (Verkaufsfläche von mehr als 3'000 m²). Sie werden in der Richtplankarte als bestehende grosse PE dargestellt.

In den Jahren 2010 bis 2012 hat der Kanton Glarus zusammen mit den Nachbarkantonen Schwyz und St.Gallen eine kantonsübergreifende Standortanalyse für publikumsintensive Einrichtungen im Linthgebiet durchgeführt. Die Erkenntnisse dieser Studie (Standortkriterien) sind weiterhin gültig und werden in die Richtplanung überführt. Im Richtplan werden keine weiteren Standorte vorsorglich bezeichnet. Weit massgebender sind die Festlegungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen. Die Festlegung allfälliger neuer Einrichtungen richtet sich nach diesen grundsätzlichen Überlegungen zu den Standortanforderungen und den zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die erwünschten Versorgungsstrukturen.

4.2.8. S6 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Ortsbilder

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind in der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) aufgeführt. Die Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung stammen aus einer Liste aller ISOS-Objekte des Büros für das ISOS, Zürich (Stand November 1999). Die Gemeinden berücksichtigen die Ortsbilder von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung im Rahmen ihrer Ortsplanungen.

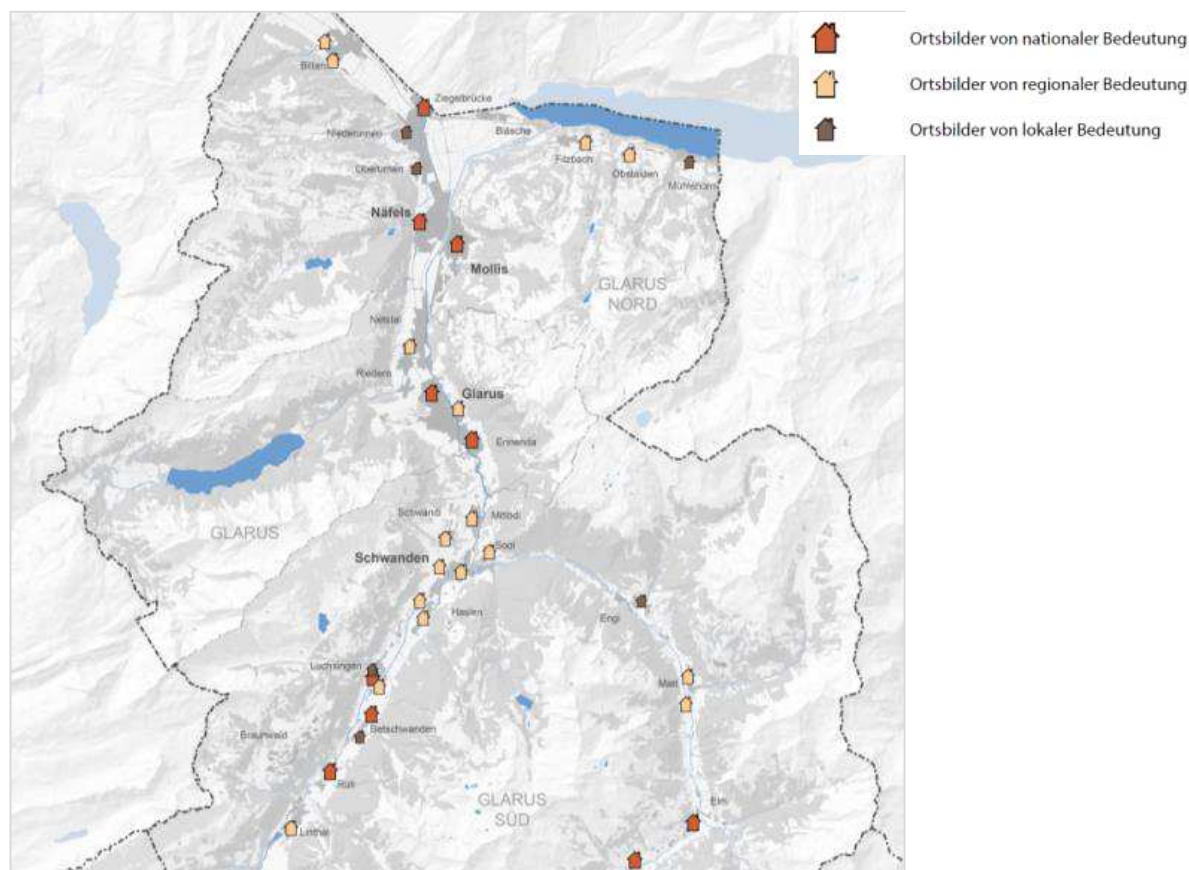


Abb. 9: Übersichtsplan schützenswerte Ortsbilder

Ortsbilder		
nationale Bedeutung - Adlenbach (Luchsingen) als Weiler - Elm als Dorf - Ennenda als verstädtertes Dorf - Diesbach als Dorf - Glarus als Stadt - Mollis als Dorf - Näfels als verstädtertes Dorf - Rüti als Dorf - Steinbach (Elm) als Weiler - Ziegelbrücke (Niederurnen) als Spezialfall	regionale Bedeutung - Bilten als Dorf - Ennetbühls (Ennenda) als Dorf - Filzbach als Dorf - Haslen als Dorf - Hätzingen als Dorf - Linthal als verstädtertes Dorf - Matt als Dorf - Mitlödi als Dorf - Netstal als verstädtertes Dorf - Nidfurn als Dorf - Obstalden als Dorf - Schwanden als verstädtertes Dorf - Schwändi als Dorf - Sool als Dorf	kommunale Bedeutung - Betschwanden als Dorf - Engi als Dorf - Luchsingen als Dorf - Mühlehorn als Dorf - Niederurnen als verstädtertes Dorf - Oberurnen als Dorf

Historische Verkehrswege

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) wurde vom Bund erstellt und erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter.

Inventare und Verzeichnisse (Art. 9 kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz)

Der Regierungsrat beschliesst Inventare der im Interesse der Allgemeinheit besonders erhaltenswerten Landschaften sowie der erhaltenswerten Lebensräume (Biotop), Naturdenkmäler, Geotope, historischen Stätten, Ortsbilder, Kultur- und Baudenkmäler. Er trifft die Massnahmen, welche zum Schutz der Inventarobjekte erforderlich sind. Das zuständige Departement erstellt Verzeichnisse der aufgeführten Objektarten. Diese bilden die Grundlage für die Inventare.

Schützenswerte und geschützte Objekte (Art. 12 und 15 kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung)

Das zuständige Departement erstellt Verzeichnisse der schützenswerten Objekte von regionaler Bedeutung. Die Gemeinden erarbeiten Verzeichnisse der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt eine öffentlich zugängliche Liste der vom Kanton unter Schutz gestellten Objekte.

Archäologische Fundstellen

Gemäss kantonaler Natur- und Heimatschutzverordnung sind Ausgrabungen bzw. archäologische Untersuchungen von historischen oder naturwissenschaftlichen Objekten nur mit einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur, Hauptabteilung Kultur gestattet. Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer aufgefunden, so sind diese unverzüglich der Hauptabteilung Kultur anzuzeigen.

4.2.9. S7 Stand-/Durchgangsplätze für Fahrende

Im Richtplan 2004 wurden die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende nicht behandelt. Im zugehörigen Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 16. April 2008 wird festgehalten, dass der Kanton bei der nächsten Richtplananpassung das Thema Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende zu behandeln hat und entsprechende Festlegungen zu treffen sind. Dabei seien die Anliegen der Fahrenden zu berücksichtigen und ein Standplatz auf Stufe Richtplan zu sichern.

Bisher konnte im Kanton Glarus noch kein geeigneter Standort für einen Durchgangsplatz gefunden werden. Mit der Handlungsanweisung S7-C/1 wird die Verpflichtung zur Evaluation eines Standorts im Richtplan verankert. Bei der Standortevaluation des Kantons Glarus sind neben der Gemeinde Glarus Nord auch die Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen miteinzubeziehen.

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend einige Begriffe präzisiert:

Standplatz:	Standplätze dienen dem stationären Aufenthalt, insbesondere im Winter und als ganzjährige Basis. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden angemeldet und die Kinder besuchen dort die Schule. Ein Standplatz verfügt in der Regel über Trinkwasser, Abwasser-, Stromanschluss sowie über eine Abfallentsorgung.
Durchgangsplatz	Durchgangsplätze dienen dem kurzfristigen Aufenthalt von bis zu einem Monat vor allem während der sommerlichen Reisetätigkeit. Er sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein. Neben dem Wohnen ist das Ausüben einer Erwerbsarbeit erlaubt. Ein Durchgangsplatz verfügt in der Regel über Trinkwasser-, Abwasser-, Stromanschluss sowie eine Möglichkeit zur Abfallentsorgung.
Stellplatz	Der Stellplatz bezieht sich auf die Fläche, die einer Familie zum Wohnen und Arbeiten zur Verfügung steht. Auf einem Durchgangsplatz sollte ein Stellplatz Raum für einen Wohnwagen sowie einen Kleintransporter bieten (ca. 100 m ²), bei einem Standplatz beträgt die Fläche rund 150 m ² .
Transitplatz	Unter einem Transitplatz ist ein grosser Platz für rund 35-50 Stellplätze für ausländische Fahrende, welche die Schweiz durchreisen, zu verstehen. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer genügt ein befestigter Platz mit Wasseranschluss und Kehrichtcontainer. Die Errichtung von sanitären Einrichtungen wird empfohlen.

4.3. Verkehr (Richtplankapitel V)

4.3.1. V1 Gesamtverkehr

Die konzeptionellen Überlegungen zum Bereich Verkehr basieren im Wesentlichen auf dem „Mobilitätskonzept Glarnerland“, das am 11. April 2006 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Es ist in einer breit abgestützten Zusammenarbeit zwischen Vertretern von Behörden, Regionen, Verbänden und interessierten Bürgerinnen und Bürgern entstanden. Das Mobilitätskonzept beschreibt die Strategie zur künftigen Mobilität und hält Stossrichtungen für die angestrebte Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur fest.

Die neue Raumentwicklungsstrategie des kantonalen Richtplans gibt weitere strategische Stossrichtungen vor. Die Konkretisierung der Strategie erfolgt heute im Strassenbauprogramm, im ÖV-Konzept und in der Angebotsplanung sowie im kantonalen Radroutengesetz.

Gesamtsystem

Verkehrliche Überlegungen können nicht losgelöst von der zukünftig angestrebten Siedlungsentwicklung vorgenommen werden. Die Sachbereiche Siedlung und Verkehr sind aufeinander abzustimmen. Diese Thematik wird im Kapitel S2 näher behandelt.

Innerhalb des Verkehrssystems sind die Schnittstellen von zentraler Bedeutung. Einerseits handelt es sich um die Hauptanschlusspunkte an die übergeordneten Netze (Kapitel V1.1) und andererseits um Schnittstellen zwischen den Verkehrsarten (Kapitel V1.2 Intermodale Schnittstellen). In diesem Zusammenhang ist auf die Besonderheit des als Hauptanschlusspunkt sowie als multimodaler Umsteigepunkt bezeichneten Bahnhofs Ziegelbrücke hinzuweisen. Dieser befindet sich auf dem Gemeindegebiet Schänis SG, womit die planerische Zuständigkeit grundsätzlich nicht im Kanton Glarus liegt. Obwohl ausserhalb des Kantons liegend, wird der Bahnhof Ziegelbrücke aufgrund der grossen räumlichen Bedeutung für den Kanton Glarus in der Richtplankarte dennoch dargestellt. Dies im Bewusstsein, dass bei allfälligen Ausbauvorhaben ein erhöhter Zusammenarbeits- und Koordinationsbedarf mit Nachbargemeinde und -kanton besteht.

Agglomerationsprogramme

Agglomerationen sind grössere und dicht besiedelte Wirtschafts- und Lebensräume, die bereits heute und künftig vermehrt mit Verkehrsproblemen konfrontiert sind. Ende 2014 hat das Bundesamt für Statistik die Agglomerationen neu als Raum mit städtischem Charakter definiert. Dadurch ist die neue Agglomeration Glarus bestehend aus den Gemeinden Glarus und Glarus Nord entstanden.

Der Bund hat den in den Agglomerationen vorhandenen Handlungsbedarf erkannt und im Rahmen seiner Agglomerationspolitik 2001 das Instrument «Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung» eingeführt. In einem Agglomerationsprogramm müssen Verkehrs- und Siedlungsplanung gemeinsam betrachtet werden, um einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen zu leisten. Erfüllt ein Agglomerationsprogramm die vom Bund vorgegebenen Anforderungen und Voraussetzungen, so kann sich dieser an der Finanzierung über den Infrastrukturfonds mit maximal 50% der Kosten beteiligen. Bundesbeiträge werden nur an Agglomerationsprogramme geleistet, die zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem beitragen und über eine gemeinsame Trägerschaft verfügen.

Die verbindliche Wirkung eines Agglomerationsprogramms wird über die Genehmigung des kantonalen Richtplans gewährleistet. Aus diesem Grund müssen die relevanten Inhalte eines Agglomerationsprogramms Bestandteil des Richtplans sein.

Bis Ende 2016 konnten die Agglomerationsprogramme der dritten Generation eingereicht werden. Die Grundlagen zu verschiedenen verkehrlichen Vorhaben reichen momentan für eine Beurteilung durch den Bund nicht aus. Insbesondere fehlen Zweckmässigkeitsbeurteilungen d.h. Kosten-Nutzen-Analysen zu verschiedenen Massnahmen. Deshalb hat der Kanton und die Agglomeration Glarus kein Agglomerationsprogramm der dritten Generation eingereicht.

4.3.2. V2 Öffentlicher Verkehr

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Kanton wurde in jüngster Zeit wesentlich verbessert. Infrastrukturmässig ist auf dem Kantonsgebiet folgender Handlungsbedarf absehbar:

- Kreuzungsstelle zwischen Schwanden und Linthal (Grosstal)
- Doppelspurausbau Mühlehorn – Tiefenwinkel
- Braunwaldbahn.

Mit einer neuen Kreuzungsstelle im Grosstal können die Verbindungen zwischen Linthal und Ziegelbrücke sowie die Anschlüsse an Fern- und Regionalverkehr in Ziegelbrücke verbessert werden. In der Vernehmlassungsvorlage zur Strategischen Entwicklungsplanung (STEP AS 2030/35) ist für die Bahnlinie Ziegelbrücke - Linthal ein Ausbau zum durchgehenden Halbstundentakt mit Fahrzeitverkürzung vorgesehen. Dafür ist eine Kreuzungsstelle in Leuggelbach geplant. Je nach betrieblichen Anforderungen kann diese jedoch auch an einem anderen Ort zwischen Schwanden und Linthal zu liegen kommen. Ein eidgenössischer Parlamentsbeschluss zum Ausbau der Strecke steht jedoch noch aus.

Der Doppelspurausbau zwischen Mühlehorn und Tiefenwinkel ist seit langem ein Thema des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Die Strecke dient neben dem Anschluss der Tourismusregion Graubünden an das europäische Eisenbahnnetz und dem nationalen Fern- und Güterverkehr auch dem St. Galler S-Bahn-System und damit auch dem Glarner Regionalverkehr. Der Kanton setzt sich deshalb für die Aufnahme des Doppelspurausbaus in den Sachplan Verkehr ein. Das Vorhaben wird mit dem Koordinationsstand "Vororientierung" in den Richtplan aufgenommen. Eine Trasseesicherung erscheint aufgrund fehlender Projektkonkretisierung noch nicht möglich.

Bei der Braunwaldbahn steht die Erneuerung der Konzession an. Die Braunwaldbahn muss erneuert werden. Im Zusammenhang mit der Ortsentwicklung Braunwald stellen sich dabei grundsätzliche Fragen zur Ortserschliessung. Da ein Variantenentscheid für eine neue Linienführung noch ausstehend ist, wird das Vorhaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. In unmittelbarer Umgebung der Talstation der Standseilbahn befindet sich das Objekt Nr. 1915 "Bergguet" der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW). Dieses TWW-Objekt darf gemäss Einschätzung des BAFU im Vorprüfungsverfahren durch die neue Erschliessungsbahn nicht tangiert werden.

4.3.3. V3 Strassenverkehr

Die Struktur des Strassennetzes im Kanton Glarus ist historisch gewachsen. Jede alte Gemeinde verfügt daher noch heute über einen Kantonsstrassenanschluss. Mit der Fusion zu drei Gemeinden und insbesondere mit der Umsetzung neuer Strassenbauprojekte verändert sich die Gesamtstruktur des Strassennetzes laufend.

Die Hauptachse vom Autobahnanschluss Niederurnen bis nach Schwanden bildet das Rückgrat der MIV-Erschliessung.

Netzbeschluss Nationalstrassen / Umfahrungen Näfels und Netstal

Mit dem per 1.1.2020 in Kraft ~~tretenden~~ gesetzten Netzbeschluss Nationalstrassen wird die Verbindung ab Autobahnanschluss Niederurnen bis eingangs Glarus in das Bundesstrassennetz aufgenommen. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit für die Planung der beiden Umfahrungen Näfels und Netstal grundsätzlich beim Bund liegt.

Im Rahmen der Vorprüfung durch den Bund wurde darauf hingewiesen, dass für die Umfahrungen Näfels und Netstal im Richtplan die Trasseesicherung erfolgen soll. Da im Kanton Glarus keine kantonalen Nutzungszonen vorgesehen bzw. zulässig sind, ist die grundeigentümergebundene Trasseesicherung durch die Nutzungsplanung der Gemeinden vorzunehmen (Handlungsanweisung V3-C/1).

Bei den Umfahrungen Näfels, ~~und~~ Netstal und Glarus wurde die räumliche Abstimmung vorgenommen. Im Rahmen der Projektierung wurden verschiedene Varianten bezüglich technischer Machbar-

keit, Schonung von Landwirtschaftsflächen und Einpassung in die Landschaft verglichen. Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplan sind bei ~~beiden den geplanten~~ Umfahrungen keine betroffen.

Kantonale Netzergänzungen

Mit dem Bau der Verbindungsstrasse zwischen dem A3-Zubringer und der Molliserstrasse in Näfels (Stichstrasse Näfels-Mollis) wurde im Herbst 2018 begonnen. Es liegt ein rechtskräftig genehmigtes Projekt vor. Die räumliche Abstimmung ist erfolgt. Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan werden keine tangiert.

Für die Verbindungsstrasse zwischen den Kantonsstrassen Netstal-Näfels und Netstal-Mollis (Querspange Netstal) wurde das ~~Variantenstudium im Frühjahr 2018 abgeschlossen~~ Strassenprojekt im Juni 2020 öffentlich aufgelegt. Mit der gewählten Variante ist die räumliche Abstimmung erfolgt, dies insbesondere auch hinsichtlich der Umnutzung des Flugplatzes Mollis. Fruchtfolgeflächen sind keine betroffen.

~~Die Umfahrungsstrasse Glarus dürfte in Anbetracht der langen Projektierungsdauer und der Finanzlage des Kantons zeitlich kaum im Richtplanhorizont realisiert werden. Obwohl im Rahmen der Machbarkeitsprüfung verschiedene Varianten untersucht wurden, ist die räumliche Abstimmung noch nicht erfolgt. Das Vorhaben hat deshalb den Koordinationsstand "Vororientierung".~~

Für die Umfahrungsstrasse Glarus wurde im Rahmen des Vorprojekts die räumliche Abstimmung vorgenommen. Es wurden verschiedene Varianten bezüglich technischer Machbarkeit, Schonung von Landwirtschaftsflächen und Einpassung in die Landschaft verglichen. Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplan sind keine betroffen. Offen ist eine allfällige Kombination mit der Umfahrung Netstal. Das Vorhaben hat deshalb den Koordinationsstand "Zwischenergebnis".

4.3.4. V4 Fuss- und Veloverkehr

Koordinations- und Abstimmungsbedarf auf Richtplanstufe (d.h. kantons- und gemeindeübergreifend) besteht im Bereich Langsamverkehr hauptsächlich bei den Fuss- und Velowegen. Deshalb wird im kantonalen Richtplan auf die Verwendung des Begriffs „Langsamverkehr“ verzichtet.

Als weitere Langsamverkehrsarten sind beispielsweise Reiten und Inline-Skating hauptsächlich lokal ausgerichtet. Diese Verkehrsarten weisen zudem keinen direkten Bezug und Abstimmungsbedarf zur Siedlungsentwicklung auf. Auf eine Behandlung dieser Verkehrsarten im kantonalen Richtplan wird deshalb verzichtet.

4.3.5. V5 Zivilluftfahrt

Bau und Betrieb von zivilen Luftverkehrsanlagen werden vom Bund im Rahmen seines Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie mittels Konzessionen und Bewilligungen geregelt. Die Kantone wirken bei der Erarbeitung des Sachplans mit. Zu Konzessionen und Bewilligungen können Kanton, Gemeinden und die Bevölkerung Stellung nehmen. Kantonale Bewilligungen sind hingegen nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat Mitte 2017 das Objektblatt Flugplatz Mollis des SIL erlassen. Damit wurden die Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz geschaffen. Zurzeit läuft das Umnutzungsverfahren beim BAZL, das Ende 2018 abgeschlossen werden soll. Die Gemeinde Glarus Nord ist gleichzeitig an der Revision der Nutzungsplanung im Bereich des Flugplatzes Mollis.

Die Gebirgslandeplätze sind im SIL Teil III B6a vom 24. Oktober 2015 geregelt.

4.3.6. V6 Schifffahrt

Der Kanton koordiniert die Belange der Schifffahrt auf dem Walensee in Zusammenarbeit mit den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich (Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, 1979).

Die Linienschifffahrt auf dem Walensee, betrieben von der Schiffsbetrieb Walensee AG in Murg SG, bedient auf Glarner Gebiet nur die Haltestelle Mühlehorn. Im Bereich der Linienschifffahrt besteht aktuell kein besonderer Koordinationsbedarf. Im Richtplan 2018 wird deshalb nur die Thematik der Bootsliegendeplätze behandelt.

4.4. Natur und Landschaft (Richtplankapitel N)

Im Kapitel N Natur und Landschaft wird im neuen Richtplan 2018 qualitativen Aspekten eine grössere Bedeutung zugemessen als noch im Richtplan 2004. Das einleitende Kapitel N1 widmet sich deshalb explizit dem Thema Landschaftsqualität in einem grösseren Kontext.

In der Vergangenheit bestanden im Bereich der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung verschiedene Missverständnisse bzw. Unklarheiten bezüglich Begriffsbestimmungen und planerischer Umsetzung. In den kantonalen Richtplan werden nur noch Objekte aufgenommen, die in rechtskräftigen Inventaren aufgeführt sind. Es werden keine Verzeichnisobjekte mehr dargestellt. Eine Ausnahme bilden die Landschaften von regionaler Bedeutung, deren Perimeter auf dem seit 1996 bestehenden Verzeichnis basieren.

Abb. 10 zeigt die Systematik der Verzeichnisse und Inventare sowie deren planerische Umsetzung.

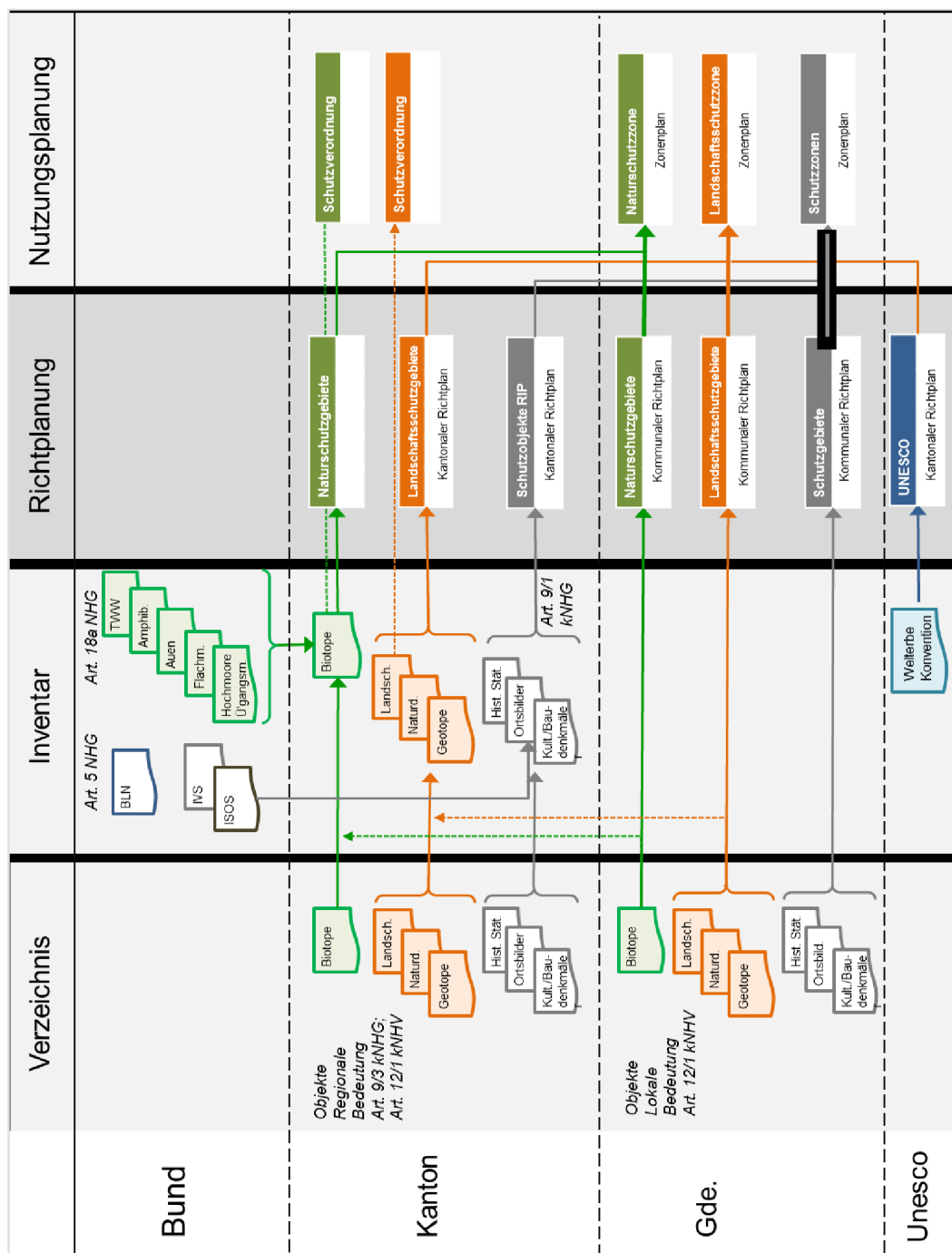


Abb. 10: Systematik der Verzeichnisse und Inventare

4.4.1. N3.1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen

Im Hinblick auf den Richtplan 2018 hat die Abt. Landwirtschaft im Jahr 2016 das Projekt „Perspektiven zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Kanton Glarus“ durchgeführt. Das Projekt wurde von den landwirtschaftlichen Interessenverbänden, den Gemeinden und den Umweltverbänden begleitet. Eine zentrale Aufgabe des Projekts bestand in der Erarbeitung der Datengrundlagen für die Festlegung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete. Dazu wurde eine Priorisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Berg- und Talgebiete sowie im Sömmerungsgebiet vorgenommen. Als landwirtschaftliche Vorranggebiete wurden in der Richtplanversion vom 30. Oktober 2018 die Prioritätsstufen 1 und 2 der Nutzflächen im Berg- und Talgebiet im Richtplan dargestellt. Unter die Prioritätsstufe 1 fallen „eher uneingeschränkt nutzbare Standorte (inkl. Fruchtfolgeflächen, von der Exposition unabhängig)“. Die Prioritätsstufe 2 umfasst „eher intensiv nutzbare Grünlandstandorte“. Die mit einer tieferen Priorität bewerteten Flächen (eher mittelintensiv nutzbare Standorte, eher steile Wiesen/Weiden in Höhenlagen) wurden nicht als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgeschieden. Dies gilt ebenfalls für das Sömmerungsgebiet. Aufgrund der Rückweisung dieses Richtplankapitels durch den Landrat war die Fläche der landwirtschaftlichen Vorranggebiete auf mindestens die Grösse gemäss Richtplan 2004 zu erweitern. Neu werden auch die Flächen der 3. Prioritätsstufe, die „eher mittelintensiv nutzbare Standorte“ umfassen, den landwirtschaftlichen Vorranggebieten zugewiesen. Die Fläche landwirtschaftlicher Vorranggebiete beträgt 4'782 Hektaren, was gegenüber dem Richtplan 2004 mit 4'226 Hektaren eine Zunahme um gut 13% bedeutet.

Mit der Richtplananpassung 2015 wurden die Fruchtfolgeflächen (FFF) festgelegt. Die entsprechenden Perimeter wurden unverändert in den Richtplan 2018 überführt.

Fruchtfolgeflächen ohne Schattenwurf

Paket Nr.	Flurname	FFF-fähig (ohne Aufwertung, ha)	Total Fläche FFF- Cluster (ha)
Glarus Nord			
1	Hänggelgiessen	19.3	26.6
2	Tschachen	8.3	11.0
3	Blumengut	2.1	2.7
4	Anstaltwies	8.5	12.5
5	Au (Südwest)	4.7	7.0
7	Wisenstrasse	39.5	53.8
8	Langwies	2.5	3.7
9	Linthkolonie	2.7	4.2
14	Blumenriet	4.7	7.1
15	Innerflechsen	4.2	9.7
16	Schwerzriet	6.5	10.8
17	Grossguet	3.9	9.1
18	Rietbuckwies	6.8	17.0
19	Schärhufen	29.0	39.7
20	Oberer Tschachen	5.0	7.8
21	Im Sand	2.6	4.3
22	Riet / Tankgraben	0.6	0.9
23	Büelen	2.2	3.5
24	Tschachenstrasse	1.7	1.7
25	Erlen	1.0	1.6

Fruchtfolgeflächen ohne Schattenwurf

Paket Nr.	Flurname	FFF-fähig (ohne Aufwertung, ha)	Total Fläche FFF- Cluster (ha)
27	Allmeind Inseli	11.8	17.0
32	Mullerholz	3.5	3.8
Total Glarus Nord		171.0	255.5
Glarus Süd			
33	Hof	3.7	6.2
34	Matt	8.1	10.5
Total Glarus Süd		11.9	16.7
Total Fruchtfolgeflächen ohne Einschränkungen		182.8	272.2

Fruchtfolgeflächen mit Schattenwurf

Paket Nr.	Flurname	FFF-fähig (ohne Aufwertung, ha)	Total Fläche FFF- Cluster (ha)
Glarus Nord			
10	Unter Fennen	2.2	4.0
11	Ober Fennen	3.4	5.7
26	Grüt / Kleiner Tschachen	24.5	36.5
29	Allmeind Erlen	8.8	20.0
Total Glarus Nord		38.9	66.1
Glarus			
26	Grüt / Kleiner Tschachen	5.1	8.5
Total Glarus		5.1	8.5
Total Fruchtfolgeflächen mit Einschränkungen		44.0	74.6

Fruchtfolgeflächen total

		FFF-fähig (ohne Aufwertung, ha)	Total Fläche FFF- Cluster (ha)
FFF ohne Einschränkung durch Schattenwurf		182.8	272.2
FFF mit Einschränkung durch Schattenwurf		44.0	74.6
Total Kanton Glarus		226.8	346.8

4.4.2. N3.2 Intensivlandwirtschaftszonen

Gegenüber dem Mitwirkungsentwurf wurde das Thema Landwirtschaft mit einem Kapitel zu den Intensivlandwirtschaftszonen ergänzt. In Intensivlandwirtschaftszonen kann je nach Zonenzweck intensive Tierhaltung (z.B. Schweine- oder Pouletmastbetriebe) oder Gemüseanbau in Gewächshäusern betrieben werden. Damit die Gemeinden Intensivlandwirtschaftszonen ausscheiden können, sind im Richtplan die entsprechenden Kriterien und Voraussetzungen festzulegen. Geeignet sind Gebiete, in denen grossvolumige Bauten erstellt werden können, d.h. in landschaftlich und ortsbaulich wenig

empfindlichen Gebieten. Intensivlandwirtschaftszonen sind auf wenige Orte zu konzentrieren und wenn möglich angrenzend an Gewerbe- und Industriegebiete auszuscheiden.

4.4.3. N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete

Am 25. Oktober 2016 hat der Regierungsrat die neue Verordnung über die Wildruhezonen erlassen. Dabei wurden die Perimeter der bisher im Richtplan verankerten Ruhegebiete für Wildtiere angepasst. Für den Richtplan 2018 wurde anstelle der bisherigen Bezeichnung „Wildruhegebiete“ der schweizweit gängige Begriff „Wildruhezonen“ übernommen und die aktuellen Gebietsperimeter in der Karte dargestellt.

Bei den Wildtierkorridoren werden neu auch die regionalen Korridore in der Objektliste und der Karte aufgeführt. Dies weil auch die regionalen Wildtierkorridore von räumlicher Relevanz sind und weitere Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Als Ausgangslage werden in der Richtplankarte die eidgenössischen Jagdbanngebiete dargestellt.

4.4.4. N5 Gewässer

Die gemäss Bundesrecht erforderliche Ausscheidung der Gewässerräume ist im kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz geregelt (Art. 54 Abs. 1a RBG). Danach haben die Gemeinden die Ausscheidung im Rahmen der laufenden Ortsplanung vorzunehmen, weshalb auf eine entsprechende Handlungsanweisung im Richtplan verzichtet wird.

Das Hauptaugenmerk der Richtplanaussagen liegt auf der Revitalisierungsplanung. Nachdem der Regierungsrat die strategische Planung „Renaturierung der Gewässer“ im September 2015 verabschiedet hat, werden die Revitalisierungsobjekte der ersten Umsetzungsphase (1. Priorität) und entsprechende Handlungsanweisungen im Richtplan 2018 verankert.

4.4.5. N6 Wald

Mit dem 2014 überarbeiteten Waldplan sind im forstlichen Bereich aktuelle Grundlagen vorhanden.

Mit der zunehmenden Waldfläche geht vielerorts ein Verlust an land- und alpwirtschaftlicher Produktionsfläche einher. Um die weitere Ausdehnung des Waldes gegenüber land- und alpwirtschaftlich genutzten Flächen zu verhindern, gibt es verschiedene Instrumente. Auf die in der Richtplanversion vom 30. Oktober 2018 vorgesehene Festlegung statischer Waldgrenzen wird aufgrund der Rückweisung durch den Landrat verzichtet.

4.4.6. Landschaftsprägende Bauten (LPB)

Damit traditionelle Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten in ihrem Gesamtcharakter erhalten werden können, lässt das Bundesrecht die Umnutzung von als landschaftsprägend geschützten Bauten zu (Art. 39 Abs. 2 RPV).

Die im Richtplan 2004 vorgesehenen Festlegungen zu den LPB wurden vom Bund nicht genehmigt. Im Richtplanentwurf 2018 wurde die Heuersiedlung „Hengstboden“ (Bischofalp Elm) als Objekt aufgenommen. Der Bund hielt dazu in der Vorprüfung fest, dass die Anforderungen gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV wohl nicht erfüllt werden können und dass das Kapitel einer erheblichen Überarbeitung bedürfe.

Zurzeit befindet sich das RPG in einer neuerlichen Revision, mit dem Hauptinhalt Bauen ausserhalb der Bauzone. Es ist zu erwarten, dass mit einem neu vorgesehenen Planungsansatz den Kantonen eine weitergehende Flexibilität zugestanden wird. Der Planungsansatz, so wie er momentan angedacht ist, wird wiederum Richtplananpassungen nach sich ziehen. Diese können auch das Thema der landschaftsprägenden Bauten berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird im Moment darauf ver-

zichtet, in der Richtplanung 2018 eine Regelung für die LPB auszuarbeiten, die dann nach der nächsten RPG-Revision vermutlich wieder überholt sein wird.

Eine allfällige Umnutzung der fraglichen Objekte kann grundsätzlich auch unter dem Titel einer Unterschutzstellung nach Art. 24d RPG erfolgen.

4.5. Tourismus und Freizeit (Richtplankapitel T)

Der kantonale Richtplan beschäftigt sich im Rahmen des Kapitels Tourismus zur Hauptsache mit den raumwirksamen Aspekten und weniger mit den betrieblich-organisatorischen Aspekten (z. B. Destinationsbildung; Strukturen; Vermarktung; Produktebildung oder Zielgruppen) des Tourismus.

Der Richtplan behandelt namentlich Fragen zur langfristigen Ausrichtung von touristischen Räumen und schafft damit einen Rahmen für die Umsetzung von touristischen Projekten in diesen Räumen.

Im Richtplan 2018 wird auf die in den beiden früheren Richtplänen vorgenommene Differenzierung von touristischen Ausschluss- und touristischen Extensivgebieten verzichtet. Bisher galten in Ausschluss- und Extensivgebieten verschiedene Nutzungsvorgaben (erwünscht, zulässig, unerwünscht, unzulässig). Diese Differenzierung hatte raumplanerisch praktisch keine Bedeutung. Zudem hat sie sich in der Rechtsanwendung nicht bewährt. Die Bewilligungsfähigkeit von Vorhaben ausserhalb der Bauzone richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht. Nutzungen, die bundesrechtlich zulässig sind, können im kantonalen Richtplan nicht einfach als unzulässig erklärt werden. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist bei Projekten ausserhalb der Bauzonen ohnehin eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei werden die aus den Verzeichnissen und Inventaren abgeleiteten Schutzinteressen in der Bewilligungspraxis gebührend berücksichtigt.

4.5.1. T2 Touristische Intensiverholungsgebiete (anlagenorientiert)

Touristische Intensiverholungsgebiete sind Gebiete, die mit touristischen Transportanlagen erschlossen und / oder mit grösseren Freizeitanlagen ausgestattet sind. Auf die bisherige Unterscheidung von Sommer- und Wintertourismus wird verzichtet, da für die Richtplanung die gesamten räumlichen Auswirkungen, unabhängig von der jeweiligen Jahreszeit, relevant sind. Die beiden touristischen Orte Braunwald und Elm werden als touristische Intensiverholungsgebiete bezeichnet. Gebiete mit nur einer Transportanlage (z.B. Filzbach, Weissenberge, Garichti, Niederurner Täli) weisen deutlich tiefere Besucherfrequenzen auf und haben damit auch geringere räumliche Auswirkungen, weshalb sie nicht zu den Intensiverholungsgebieten gezählt werden.

Das heutige Intensiverholungsgebiet in Braunwald wird im Gebiet Orenplatte erweitert (Zwischenergebnis). Diese Erweiterung steht im Zusammenhang mit einem neuen Musikhotel sowie einer neuen möglichen direkten Erschliessung ab dem Talboden im Raum Diesbach / Betschwanden mit einer touristischen Transportanlage. Die Gebietserweiterung steht weiter im Zusammenhang mit einer möglichen Golfnutzung im Gebiet Orenplatte. Im Richtplan ist die Koordination und Abstimmung dieser Neuerschliessung mit dem Konzept der touristischen Transportanlagen in Braunwald namentlich vermerkt.

In Elm besteht eine Projektidee für eine direkte Verbindung von Elm ins Gebiet Vorab der Weissen Arena (Vororientierung). Damit bestünde eine Direktverbindung von Elm in die Destination Flims Laax Falera. Diese Verbindung ist namentlich für Tagesgäste aus dem Grossraum Zürich eine interessante Anreisealternative. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Infrastrukturen. Nebst den technischen und umweltrechtlichen Belangen ist im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Idee namentlich auch noch die konzeptionelle Abstimmung mit den bestehenden touristischen Angeboten und Ausrichtungen von Elm vorzunehmen.

Die Gemeinde Glarus Nord hat aufgrund ihrer kommunalen Richtplanung beantragt, dass der Raum Gäsi von einem touristischen Extensivgebiet in ein touristisches Intensivgebiet überführt werden soll.

Im gleichen Zusammenhang soll auch die Projektidee einer Verbindungsbahn vom Gäsi nach Filzbach im kantonalen Richtplan verankert werden.

Die Nutzungsmöglichkeiten und damit eine Nutzungsintensivierung im Gebiet Gäsi sind heute sehr beschränkt: grosse Teile des Gebietes stellen Wald dar, für den Bereich Hüttenbösch / Seeflecken besteht eine Schutzverordnung. Nicht zuletzt beabsichtigt auch die Grundeigentümerin der hauptsächlich betroffenen Grundstücke am See (Linthwerk) keine Intensivierung der Nutzung. Vor diesem Hintergrund besteht raumplanerisch keine Notwendigkeit, das Gebiet Gäsi als touristisches Intensivierungsgebiet festzulegen. Mit dem Verzicht auf die Bezeichnung touristischer Extensivgebiete entfallen auch im Gebiet Gäsi die entsprechenden bisherigen Regelungen des Richtplans 2004.

4.5.2. T4 Golfsport

Eine Glarner Initiantengruppe plant seit längerem die Realisierung einer Golfanlage in der Gemeinde Glarus Süd. Vor der eindrücklichen Gebirgskulisse soll in der Talebene im Raum Schwanden bis Luchsingen ein alpiner Golfpark entstehen. ~~Die bisherigen Planungen auf Stufe Gemeinde und Diskussionen mit Grundeigentümern und Gemeindevertretern zeigen einen grundlegenden Konflikt zwischen landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung. Nach der Rückweisung dieses Kapitels durch den Landrat am 24. April 2019 und aufgrund des fehlenden Einverständnisses der Grundeigentümer wird auf die Handlungsanweisung zur Durchführung einer Standortevaluation durch die Gemeinde verzichtet. Gleichzeitig wird der Standort in der Talebene (Gebiet Luchsingen - Schwanden) aus der Objektliste gestrichen.~~

Im Zusammenhang mit touristischen Projekten im Gebiet ~~Rubschen~~ / Orenplatte in Braunwald besteht ~~neuerdings~~ auch eine Idee, in diesem Gebiet eine Golfanlage zu erstellen. Hier sind die Abklärungen und Vorstellungen noch weniger ~~weit~~ konkretisiert ~~als am Standort in der Talebene~~. Eine räumliche Abstimmung und damit eine Festsetzung des Golfplatzes im kantonalen Richtplans kann noch nicht vorgenommen werden. In der Objektliste wird der Golfplatz Braunwald - Orenplatte als Zwischenergebnis bezeichnet.

~~Die Realisierung beider Vorhaben zusammen ist unwahrscheinlich. Bei beiden Vorhaben bestehen noch zu viele Unklarheiten in Bezug auf die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Realisierung. Beide Projektideen werden deshalb im kantonalen Richtplan lediglich als Vororientierung aufgenommen. Dies verbunden mit dem Auftrag, eine Standortevaluation durchzuführen, um dann allenfalls einen der beiden Standorte im Richtplan mit einem anderen Koordinationsstand festlegen zu können.~~

4.6. *Übrige Raumnutzungen (Richtplankapitel E)*

4.6.1. *E2 Energie*

Der Bereich Energie des Richtplans 2004 wurde vor wenigen Jahren einer grösseren Richtplananpassung unterzogen (Genehmigung durch den Bundesrat am 31. Oktober 2013). Im Rahmen dieser Gesamtüberprüfung wurde der Abschnitt E2 Energie nicht grundlegend überarbeitet, jedoch Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorgenommen.

4.6.2. *E2.6 Windenergie*

Vorhaben der Windenergienutzung haben grosse Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die Projektierung von Windenergieanlagen ist zeit- und kostenaufwendig. Da die Prozesse der Raumplanung und der Projektierung in der Regel nicht parallel verlaufen, sind auf den verschiedenen Planungsebenen stufengerechte Festlegungen zu treffen. Eine bestmögliche Koordination der verschiedenen Verfahren ist frühzeitig zu klären. Angesprochen ist dabei insbesondere die Koordination der Verfahren zur Nutzungsplanung und zur Baubewilligung. Wenn immer möglich sind diese zeitgleich und koordiniert zu behandeln.

Die bisher im Richtplan verankerten Interessengebiete Windenergie werden gestrichen. Im Einzugsbereich von Siedlungsgebieten sollen keine neuen Windenergieanlagen erstellt werden. Eine Windanlage verunmöglicht auf lange Sicht die Siedlungsentwicklung. Zudem widersprechen Anlagen im Bereich von Siedlungsgebieten den Zielen des Entwicklungsplans 2020 - 2030. Gemäss diesem will der Kanton Glarus Menschen aus anderen Regionen gewinnen und er sorgt für eine intakte Landschaft und nachhaltig genutzte Erholungs- und Freizeitgebiete.

Im Gebiet Vorab an der Kantonsgrenze zwischen GL und GR sind Projektabklärungen für einen Windpark im Gange. Die Standorte der Windturbinen und die Erschliessungsinfrastrukturen liegen in den Kantonen GL und GR. Die geplanten Anlagen befinden sich knapp ausserhalb des UNESCO-Weltnaturerbes, aber in dessen Sichtbereich. Aufgrund des aktuellen Projektstands kann bei diesem Gebiet noch keine Festsetzung im Richtplan erfolgen.

4.6.3. *E4 Abfallwesen und Deponien*

Die kantonale Abfall- und Deponieplanung wurde kürzlich überarbeitet (Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2018). Die Objektliste beschränkt sich auf die vier bestehenden Deponiegebiete (als Festsetzung) und die zwei in der Planung weit fortgeschrittenen Deponien Däniberg (Schwanden) und Erbs (Elm) mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis.

Der Bund hat in der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der Umfahrungstunnels grosse Mengen an Ausbruchmaterial anfallen werden. Dies wurde in der aktuellen Abfall- und Deponieplanung des Kantons noch nicht berücksichtigt. Allenfalls wird diesbezüglich eine entsprechende Richtplananpassung erforderlich sein.

4.6.4. *E5 Abbau mineralischer Rohstoffe*

Die bisherige Begriffsbezeichnung „Abbau von Steinen und Erden“ wird durch den weiter gefassten Begriff „Abbau mineralischer Rohstoffe“ ersetzt.

Zurzeit befinden sich zwei Erweiterungen von Abbaugebieten in Planungsverfahren. Die Erweiterungen der Kalkfabrik Netstal (Elggis Süd und Gründen) wurden vom Departement Bau und Umwelt am 22. Oktober 2018 genehmigt.

Die Hartschotterwerk Haltengut AG in Mollis plant ebenfalls eine Erweiterung ihres Abbaugebietes. Das Vorhaben wird im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans der Gemeinde Glarus Nord behandelt.

5. Kantonale Grundlagen

Gesetze und Verordnungen des Kantons Glarus:

- Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus vom 2. Mai 2010 (VII B/1/1)
- Bauverordnung vom 23. Februar 2011 (VII B/1/2)
- Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung vom 7. Juni 2011 (VII B/1/4)

Es wird darauf verzichtet, sämtliche weiteren raumplanungs- und umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen aufzulisten.

Statistische Grundlagen

- Arbeitsbericht zur Grundlagenarbeit 25. Juli 2016. Erarbeitung durch Metron Raumentwicklung AG, Brugg
- Sozialräumliche Entwicklungen im Kanton Glarus, 21. September 2015. Erarbeitung durch raumdaten GmbH, Zürich

Konzeptionelle Grundlagen

Siedlung

- Raumentwicklung Kanton Glarus - Schwerpunktthemen kantonale Richtplanüberarbeitung 15. Juni 2016. Erarbeitung durch KEEAS Raumkonzepte, Zürich
- Umsetzung der neuen Regionalpolitik im Kanton Glarus - Umsetzungsprogramm 2016-2019, Juli 2016. Kontaktstelle für Wirtschaft Kanton Glarus
- Kantonsübergreifende Standortanalyse für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen im Linthgebiet, 2012, mit Regierungsratsbeschluss vom 14.8.2012

Natur und Landschaft

- Perspektiven zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Kanton Glarus; Flury&Giuliani GmbH / Sofies-emas, Zürich, Mai 2017
- Konzept Wildtierkorridore 2010; Jagd- und Fischereiverwaltung Kanton Glarus, Mai 2004
- Kantonaler Waldplan 2014, Regierungsrat 25. März 2014
- Landschaftsprägende Bauten ausserhalb der Bauzonen 24. Mai 2012. Erarbeitung durch PLANAR AG für Raumentwicklung, Zürich
- Naturgefahren im Kanton Glarus, Massnahmenplanung Fachstelle Naturgefahren, Mai 2016
- Revitalisierung Fließgewässer, Strategische Planung, Schlussbericht, Abt. Umweltschutz und Energie, 19. Dezember 2014
- Strategische Planung „Renaturierung der Gewässer“, Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2015
- Wegleitung zur Berücksichtigung der Naturgefahren in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren, DBU Juni 2009

Verkehr

- Konzept öffentlicher Verkehr 2014; Kanton Glarus; Departement Bau und Umwelt
- Mobilitätskonzept Glarnerland, Regierungsrat 11. April 2006
- Strassenbauprogramm 2010 - 2019, Kanton Glarus
- Übersichtsplan Durchgangsstrassen (Quelle: Durchgangsstrassenverordnung, 2016)

- Übersichtsplan Struktur öffentlicher Verkehr, 2017 (Quelle: Linienpläne SBB, SOB, Postauto, Glarner Bus, Niederer, Braunwaldbahn, Sernftalbus)
- Übersichtsplan Mögliche Struktur öffentlicher Verkehr 2030 (Entwurf Metron, 2017)
- Übersichtsplan Struktur Radrouten (Quelle: Kantonale Radroute, Routen Schweiz Mobil)
- Übersichtsplan Struktur Kantonsstrassennetz heute (Erarbeitung durch: Metron, 2017)
- Flugplatz Mollis: Weiterbetrieb ehemaliger Militärflugplatz als Zivilflugplatz (Umnutzungsverfahren); Genehmigungsdossier, November 2017

Übrige Raumnutzungen

- Abfall- und Deponieplanung Kanton Glarus 2018, Regierungsrat 16. Januar 2018
- Abbaukonzept für den Kanton Glarus, November 1992. Erarbeitung durch csd Ingenieure, Bern (in Überarbeitung)

Verzeichnisse / Inventare

- Bodenkartierung Kanton Glarus 2006-2010 - Erfassung der potenziellen Fruchtfolgeflächen, Schlussbericht Dezember 2010. Erarbeitung durch ARCOPLAN, Ennetbaden
- Kantonales Landschaftsverzeichnis, Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, 24. Januar 1996